

DER WIRTSCHAFTSFÜHRER

für junge Juristen

AUSBILDUNG

Ausbildungsplätze (Wahlstation) im juristischen Vorbereitungsdienst

PRAXIS

Traineeprogramme und Stellen

KARRIERE

Tätigkeitsfelder von Juristen in Unternehmen

1. HALBJAHR 2012

Juristische Literatur für Rechtsreferendare und Berufseinsteiger



Liebe Leserin, lieber Leser,

Ich frage jetzt nicht, ob Sie handwerklich begabt sind, aber: Sie haben sicher schon das ein oder andere Mal Ihre Möbel selber auf- und abgebaut, richtig? Vielleicht ist Ihnen dabei ja im Laufe der Zeit aufgefallen, dass solche Aktionen am besten gelingen, wenn Sie zum einen eine strukturelle Vorstellung davon haben, wie die einzelnen Teile zusammengehören und welches Gesamtbild sie am Ende ergeben sollen, zum Zweiten – sehr wichtig – über das passende Werkzeug verfügen und zum Dritten – vor allem – die Ruhe bewahren, um einen Arbeitsgang auf dem anderen aufbauen zu können und sich in Details erst am Ende zu verlieren ...

Vielleicht ahnen Sie es schon: Auch Ihr Erfolg im Jura-Studium hat sehr viel damit zu tun, wie punktgenau und planvoll Sie das Thema Lernen angehen. So gesehen fängt die richtige Examensvorbereitung im ersten Semester an. Vom „Lernen in konzentrischen Kreisen“ (Basiswissen im Grundstudium, Vertiefung und Erweiterung im Hauptstudium, Wiederholung und Ergänzung in der Examensvorbereitung) spricht unsere Autorin Barbara Lange in ihrem Beitrag „Warum es sich lohnt, die Säge zu schärfen“. Sie wird Ihnen auch künftig wertvolle Hilfestellung zum Thema „Wie lerne ich richtig?“ geben.

Ein neues elektronisches Lernmedium stellt die Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes Baden-Württemberg, Christine Jacobi, vor: Das Projekt ELAN-REF ist ein bundesweit einmaliges E-Learning-Programm, das zur Unterstützung der Einführungslehrgänge im Referendariat eingesetzt wird.

Wie gewohnt finden Sie auch in dieser 47. Ausgabe des „Wirtschaftsführers für junge Juristen“ viele weitere spannende Themen, praktische Tipps, Ausbildungs- und Karriereangebote sowie Erfahrungsberichte: Sibille Kellner und Nicole Baldauf beispielsweise erzählen von ihren Erlebnissen als Coaches beim Vis Moot Court 2011 und der Freude an Teamarbeit, die „anstrengend ist, aber auch wahnsinnig viel Spaß machen kann“. Auf eine Reise nach Kambodscha entführt Stefanie Schuster, die in Phnom Penh ein Praktikum absolviert hat und jetzt in Maastricht für den Masterstudiengang „Globalisation and Law“ mit Schwerpunkt „Human Rights“ eingeschrieben ist.

Sie sehen: Der Wirtschaftsführer gewinnt optisch und inhaltlich an Gewicht – und bekommt personelle Verstärkung. Meine Kollegin, Frau Rechtsanwältin Stefanie Assmann, die bereits zum Gelingen dieser Ausgabe wesentlich beigetragen hat, ist künftig in die Redaktion eingebunden.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen
Ihre Susanne Sonntag

INHALT

AUSBILDUNG

- 2 Warum es sich lohnt, „die Säge zu schärfen“**
Barbara Lange, LL.M.
- 6 Lernen mit ELAN-REF – Elektronisches Lernen im Referendariat**
Christine Jacobi
- 10 Der Vis Moot Court und seine Tübinger Erfolgsgeschichte – die Sicht der Coaches**
Sibille Kellner und Nicole Baldauf

PRAXIS

- 13 Sozietätsrecht – Gründung und Auseinandersetzung bei Trennung**
Dr. Volker Römermann
- 17 Steuer-Tipps für Referendare**
Dr. Karin E. M. Kopp, LL. M.

PROFILE

- 20 Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP: Internationalität in familiärer Atmosphäre**
Katharina Klooz
- 21 Referendarausbildung bei Heuking Kühn Lüer Wojtek**
Judith Schumacher

KARRIERE

- 22 Die Karriereplattform – Fakultätskarrieretag in Tübingen**
Julian Monschke

JOBBÖRSE

- 24 Jobbörse für junge Juristen**

AUSLANDSAUFENTHALTE

- 39 Praktikum in Phnom Penh am Community Legal Education Center**
Stefanie Schuster

RECHTSPRECHUNG

- 43 Studie zur Fußball-WM widerlegt BGH**
Dr. Markus Schwarzer, LL. M.

STUDIENGÄNGE UND WEITERBILDUNG

- 44 Studiengänge und Weiterbildung**

WEITWINKEL

- 51 Lehrstuhl für Rechtsinformatik und Strafrecht prominent besetzt**
Juristische (Presse-)Rundschau
- 52 Neu: Bundesverband der Unternehmensjuristen**
Juristische (Presse-)Rundschau

Barbara Lange, LL.M.

Warum es sich lohnt, „die Säge zu schärfen“

Erfolgreiche Examensvorbereitung von Anfang an

Studierende assoziieren beim Thema Examen sofort große Stoffmengen, monatelangen Stress, Kampf gegen das Vergessen und die Schwierigkeit, ihr Wissen bei der Fallbearbeitung umzusetzen. Prüfer bestätigen, dass Studierenden in Klausuren oft die Fähigkeit fehlt, das erworbene Wissen zu strukturieren, kritisch zu überdenken und methodisch richtig anzuwenden. Nicht immer hat ein großer Lerneinsatz in der meist einjährigen Examensvorbereitungsphase den entsprechenden Erfolg. Ein Grund hierfür ist, dass sich viele Studierende beim Lernen wie der Waldarbeiter in folgendem Beispiel verhalten:

Ein Spaziergänger geht durch einen Wald und begegnet einem Waldarbeiter, der hastig und mühselig damit beschäftigt ist, einen bereits gefällten Baumstamm in klei-

neren Teile zu zersägen. Der Spaziergänger tritt näher heran, um zu sehen, warum der Holzfäller sich so abmüht, und sagt dann: „Entschuldigen Sie, aber mir ist da etwas aufgefallen: Ihre Säge ist ja total stumpf! Wollen Sie diese nicht einmal schärfen?“ Darauf stöhnt der Waldarbeiter erschöpft auf: „Dafür habe ich keine Zeit – ich muss sägen!“¹

So offenkundig es sich lohnt, vor der Waldarbeit die Säge zu schärfen, lohnt es sich, vor der Lernerarbeit im Jurastudium die eigenen Lern- und Arbeitswerkzeuge zu präparieren. Studierende höherer Semester bedauern häufig, dass sie sich nicht früher mit Lernstrategien und Arbeitsorganisation beschäftigt haben.² Dabei kostet es nicht viel Zeit, darüber nachzudenken, ob das eigene Lernverhalten noch verbessert werden kann. Um den Lernerfolg im Jurastudium zu erhöhen, muss man zunächst überlegen, was Lernerfolg bedeutet

Das Gehirn als „paradoxe Schuhkarton“: Je mehr schon drin ist, desto mehr geht hinein, desto mehr kann also noch dazugelernt werden.

oder – konkreter – welche Ziele mit dem Lernen von juristischem Wissen verfolgt werden.

Ziele des Lernens im Jurastudium – oder: WAS muss man WIE können?

Fernziel des Lernens im Studium ist für jeden Studierenden das erfolgreiche Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung. Vor allem wird dabei an die sechs schriftlichen Klausuren in den Pflichtfächern der Staatsprüfung gedacht.³

WAS in diesen sechs Klausuren geprüft werden kann, ergibt sich aus den Juristischen Prüfungsordnungen der Bundesländer, die unterschiedlich detailliert die einzelnen Prüfungsfächer auflisten. Diese Liste ist jedoch für Studienanfänger, die sich in den einzelnen Rechtsgebieten nicht auskennen, nicht aussagekräftig. Sehr viel anschaulicher wird der Umfang des Prüfungsstoffs allerdings, wenn man ihn sich als „Lehrbuch-Stapel“ vorstellt. Nahezu jeder Studierende beginnt im ersten Semester, ein Buch zum BGB (Allgemeiner Teil), eines zum Staatsrecht (Staatsorganisationsrecht) und eines zum Strafrecht (Allgemeiner Teil) zu lesen und zu erarbeiten. Würde man den Prüfungsstoff nun in Bücherstapel umwandeln, könnte man im Zivilrecht auf das Buch zum BGB-AT noch etwa 12 weitere, im Öffentlichen Recht auf das Buch zum Staatsorganisationsrecht noch 7 weitere und auf das Buch zum Strafrecht noch 3 weitere Bücher legen.⁴ Diese drei Stapel von insgesamt 25 Büchern würden Studierende dann allerdings sehr beunruhigen: 25 Bücher am Ende des Studiums in sechs fünfstündigen Klausuren, also in 30 Stunden? In diesen 30 Stunden soll man Hunderte von Einzelproblemen gleichzeitig im Kopf haben? Die Tatsache, dass der große Stoffumfang in kurzer Zeit geprüft wird, lässt sofort vermuten, dass das Prüfungsziel etwas anderes sein muss als die Abfrage von Einzelproblemen.

WIE also muss man den Prüfungsstoff beherrschen, und wie muss er folglich zuvor erworben worden sein? § 7 Abs. 2 JAPro BaWü lautet: „Im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewer-



„... stehen das systematische Verständnis der Rechtsordnung und die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten.“ Geprüft wird demnach, ob man das Recht versteht und anwenden kann. Konkret bedeutet das, dass man vor allem die Gesetzessystematik und die Zusammenhänge kennen, die juristische Arbeitsmethode beherrschen muss und die wesentlichen Inhalte der Rechtsgebiete – auf den Fall angewandt – erörtern kann.

Die Landesjustizprüfungsämter betonen immer wieder, dass Gegenstand der Klausuren „nicht möglichst schwierige, nur mit präsentem Detailwissen lösbare Probleme abgelegener (Teil-)Rechtsgebiete sind, sondern Fragen, die die Prüfungsteilnehmer mit den an der Universität erworbenen Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten zu einer vertretbaren Lösung führen können“.⁵ Bewertet wird also vor allem die Fähigkeit zur Anwendung des Rechts, denn Juristen müssen später auch Gesetze richtig anwenden können, die sie im Studium nicht gelernt haben. Ziele des Lernens sind somit Kenntnis und Verständnis der Rechtsnormen, juristisches Verständnis, Strukturwissen, methodisches Arbeiten und Argumentationsfähigkeit und eben nicht das Anhäufen von Einzelwissen.

Aus dem WAS und WIE ergeben sich folgende Erkenntnisse zum Lernen im Jurastudium:

1. Lernerfolg im Jurastudium setzt die Aneignung von Langzeitwissen voraus, da im Examen der gesamte Prüfungsstoff geprüft wird.
2. Lernerfolg im Jurastudium tritt ein, wenn die Anwendung des Gelernten in einer juristischen Falllösung gelingt.
3. Lernerfolg im Jurastudium ist umso sicherer, je früher systematisch gelernt wird. So gesehen beginnt die Examensvorbereitung im ersten Semester.

1. Lernerfolg durch Aneignung von Langzeitwissen

Stoff pauken, Klausur schreiben, eine – gute – Note erhalten, den Stoff vergessen, dann neuen Stoff pauken, eine – gute – Note erhalten ... dieses Kurzzeitlernen, wie man es häufig aus der Schulzeit gewohnt ist, funktioniert während des Jurastudiums nur sehr begrenzt. Spätestens in der Examensvorbereitungsphase muss der Lernstoff in das Langzeitgedächtnis gelangen, und es stellt sich die



Kompetenztraining Tübingen – Ergebnisplakat zum Thema: Wie lerne ich richtig?

Barbara Lange

Frage, wie dies am Besten gelingt. Die Frage, wie nachhaltiger Lernerfolg zu erzielen ist, wird heutzutage neben der Pädagogik auch von der Gehirnforschung beantwortet. Eine wichtige Erkenntnis der Gehirnforschung ist, dass Wissensaueignung ein höchst individueller Vorgang ist und Wissen im „Gehirn eines jeden Lernenden neu geschaffen werden“ muss.⁶ Damit eine individuelle Wissens-konstruktion stattfinden kann, benötigt man – vereinfacht gesagt – zunächst Struktur und Überblick. Übertragen auf das Jurastudium bedeutet dies, dass man sich vor dem Lernen von Einzelwissen einen Überblick über das konkrete Rechtsgebiet (Einordnung, Stellung zu anderen Rechtsgebieten, Rechtsquellen, wichtige Funktionen, große Themenkomplexe) verschaffen muss. Das Erarbeiten eines

solchen Überblicks wird leider oft vergessen, und es wird beim Lernen eines neuen Rechtsgebiets sofort mit dem Lesen des ersten Kapitels im Lehrbuch begonnen. Die für Klausuren wichtige Gesetzeskenntnis und Systematik lernt man jedoch vor allem durch konkrete Arbeit mit dem Gesetzestext, bei der man den Aufbau, die Strukturen und Zusammenhänge ergründet. Je früher der Überblick über die Rechtsgebiete und Strukturwissen erlangt wird, desto einfacher ist die Zuordnung von Einzelwissen. Eine weitere wichtige Erkenntnis zum nachhaltigen Lernen ist, dass Wissen in der Regel langfristig nur behalten wird, wenn man es nach dem erstmaligen Erarbeiten mehrfach, in der Regel mindestens drei Mal, wiederholt. Dies weiß eigentlich jeder Studierende schon aus



Barbara Lange

Kompetenztraining Tübingen – Ergebnisplakat zum Thema: Ineffektives Lernen – Was lässt sich dagegen tun?

der Schulzeit. Aber dort wurden regelmäßige Wiederholungen nur beim Lernen von Vokabeln praktiziert. Anderen Stoff konnte man „ungestraft“ vergessen. Aus dieser Gewohnheit führen viele Jurastudierende keine regelmäßigen Wiederholungen durch und entschuldigen dies damit, dass bei der Stofffülle hierfür keine Zeit bleibt. Dem liegt der Irrtum zugrunde, dass die Zeit für Wiederholungen als zusätzliche (im Zweifel überflüssige) Lernzeit begriffen wird. Als Gegenmaßnahme hilft hier, die Wiederholungszeit sofort als Lernzeit einzuplanen. Das bedeutet konkret, 90 Minuten Lernzeit nicht so zu planen, dass heute 90 Minuten gelernt wird. Besser ist, sich vorzunehmen, heute 60 Minuten zu lernen und diesen Stoff dann in ca. zwei Tagen 15 Minuten, in einer Woche 10 Minuten, und in einem Monat 5 Minuten zu wiederholen.⁷ Obwohl die investierte Lernzeit in beiden Varianten 90

Minuten beträgt, ist nur im letztgenannten Fall gewährleistet, dass nach einem Monat ein Wissenszuwachs im Langzeitgedächtnis erfolgt ist. Ein zusätzlicher Faktor für nachhaltiges Lernen ist, dass aktives Handeln den Lernerfolg zwingend erhöht. Das bedeutet konkret im Jurastudium, in Vorlesungen nicht nur mitzudenken, sondern aktive Beiträge z. B. in Form von Fragen, zu leisten, sich vor dem Lesen eines Buchabschnittes Fragen an den Text zu überlegen oder in privaten Arbeitsgemeinschaften über den Stoff zu sprechen und juristisch zu argumentieren. Eine solche private Arbeitsgemeinschaft, um aktiv zu lernen und das mündliche Ausdrucksvermögen zu verbessern, ist immer sinnvoll. Je früher man im Studium das gemeinsame Arbeiten und den Umgang miteinander trainiert, desto besser gelingt eine private Arbeitsgemeinschaft dann in der Examensvorbereitungsphase.⁸

2. Lernerfolg durch Anwendung des Gelernten in der juristischen Falllösung

Im Jurastudium wird das erlernte Wissen nicht in der Form abgefragt, in der es erlernt wird, sondern in Form einer juristischen Falllösung. Die sachlich geordnete Darstellung im Lehrbuch oder in der Vorlesung weicht von der Vorgehensweise in der Falllösung ab. Viele Studierende könnten nach dem Lernen einzelner Rechtsinstitute, wie z. B. der Anscheinsvollmacht, sehr gute Referate darüber halten. Gefordert ist jedoch das Lösen von Fällen unter Anwendung des Instituts der Anscheinsvollmacht.

Die Anscheinsvollmacht ist also erst dann richtig erlernt, wenn man genau weiß, an welchem Gliederungspunkt der Falllösung die Anscheinsvollmacht eine Rolle spielen und wie sie methodisch richtig in die Fallbearbeitung eingebaut werden kann. Häufig wird dieser zusätzliche entscheidende Lernschritt beim Erarbeiten eines Rechtsgebiets vergessen. Dieser Lernschritt erfordert das Beherrschen der Subsumtionstechnik in der Fallbearbeitung. Zu den Essentialia eines erfolgreichen Jurastudiums gehört es daher, die Methode der Fallbearbeitung und die juristische Denkweise intensiv durch aktive Übung schon bei der Wissensaneignung – nicht erst später – zu erlernen.⁹

3. Lernerfolg durch Examensvorbereitung von Anfang an

Im Jurastudium gibt es keinen Stoff, der irgendwann im Studium „abgehakt“ werden kann, wie dies in manchen Studiengängen möglich ist. Jedes Pflichtfach ist Examensstoff. Denn wie ein Mathematiker im Beruf nicht sagen kann, er habe bestimmte Formeln nur im Grundstudium gelernt und dann vergessen, kann sich ein Jurist später nicht darauf berufen, dass er vergessen habe, wie ein Vertrag geschlossen wird. Da jedes Pflichtfach, das man im Studium lernt, examensrelevant ist, ist Lernen im Jurastudium kontinuierliche Examensvorbereitung. Aus der Gehirnforschung ist bekannt, dass beim Lernen neues Wissen mit schon vorhandenem Wissen verknüpft werden muss. Neuer Lernstoff braucht also Anknüpfungspunkte. Je mehr Anknüpfungspunkte im Gehirn sind, desto mehr neues Wissen kann angeknüpft werden. Der Neurowissenschaftler Professor Manfred Spitzer

BUCHTIPPS ZUM THEMA

Lange, **Jurastudium erfolgreich**, 2010

Siewert, **30 Minuten für optimales Zeitmanagement**, 2011

Caspary (Hrsg.), **Lernen und Gehirn**, 2006

Möllers, **Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten**, 2010

Deppner u.a., **Examen ohne Repetitor, Leitfaden für eine selbstbestimmte und erfolgreiche Examensvorbereitung**, 2011



bezeichnet das Gehirn als einen „paradoxen Schuhkarton“. Je mehr schon drin ist, desto mehr geht hinein, desto mehr kann also noch dazugelernt werden.¹⁰ Übertragen auf das Jurastudium bedeutet dies: Je mehr Anknüpfung- und Basispunkte in den ersten Semestern im Gehirn verankert werden können, desto besser und desto mehr Wissen kann in den weiteren Semestern daran angeknüpft werden. Wer sich jedoch bis zum 7. Semester nur wenige Anknüpfungspunkte geschaffen hat, kann weitere erst in der Examensvorbereitungsphase „anlegen“. Da das Anlegen solcher Anknüpfungspunkte Zeit braucht, fehlt diese dann für die Wiederholung und Vertiefung. Um während des Studiums die optimale Grundlage auf die Examensvorbereitungsphase zu legen, sollte das Lernen in konzentrischen Kreisen (Basiswissen im Grundstudium, Vertiefung und Erweiterung im Hauptstudium, Wiederholung und Ergänzung in der Examensvorbereitungsphase) erfolgen. Tatsächlich werden jedoch manche Themen für

eine Klausur im Studium gewissermaßen in „Segmenten“ gelernt (ein kleiner Ausschnitt aus dem Lernstoff, dann aber alles, was man dazu wissen muss, d. h. Anfänger-, Fortgeschrittenen- und Examenswissen in einem Lernvorgang). Es besteht dann die Gefahr, dass am Ende des 6. Semesters das Wissen aus vielen kleinen Teilen besteht und immer noch Lücken im Basiswissen vorliegen.

Die beste Examensvorbereitung ist somit die systematische Erarbeitung der Rechtsgebiete im Grund- und Hauptstudium.¹¹ Denn hier werden die Grundsteine für die Examensvorbereitungsphase gelegt. Unabhängig davon, ob man sich später für ein Uni-Repetitorium oder einen privaten Repetitor entscheidet – je mehr Wissen man schon mitbringt, desto mehr kann man profitieren.¹² Die Rahmenbedingungen der privaten Repetitorien (Jahreskurse mit Unterricht auch in den vorlesungsfreien Zeiten, verlässliche Kurs- und Stoffplanung für den gesamten Zeitraum, feste sinnvolle Kurszeiten, die

das eigene Lernen ermöglichen, Wiederholung des Basiswissens, sodass Lücken geschlossen werden können, ausführliche Falllösung mit Musterlösungen) gelten inzwischen auch für viele universitäre Examensrepetitorien.¹³ Hinzu kommt, dass die Dozenten an der Universität auch Prüfer im Examen sein können und häufig Original-Examensklausuren besprochen werden. Die Entscheidung, wie man sich auf das Examen vorbereiten will, sollte man möglichst früh treffen und sein Lernverhalten danach ausrichten.

Fazit

Jedes Lernen ist kontinuierliche Examensvorbereitung, wenn man strukturiert lernt und sich in jedem Rechtsgebiet solides, aufbaufähiges Wissen so aneignet, dass man es in einer Falllösung methodisch richtig anwenden kann. Der Examenserfolg hängt nicht nur von dem Lerneinsatz in der einjährigen Examensvorbereitungsphase ab. Es lohnt sich, für die Lernerbeit im Studium möglichst früh die „Säge zu schärfen“.

ZUR PERSON

Barbara Lange ist Rechtsanwältin in München und Lehrbeauftragte der Universitäten Tübingen und Halle-Wittenberg, an denen sie auch „Kompetenztrainings für Juristen“ durchführt. Sie ist Prüferin in der Ersten Juristischen Staatsprüfung am Prüfungsort München, Dozentin der RAK München in der Referendarausbildung und Referentin für Hochschuldidaktik und juristische Fachdidaktik.

Das Buch *Jurastudium erfolgreich* erscheint im Oktober 2011 in 7. Auflage und wurde auf der Internet-Seite des HEX (Hamburg Examenskurs der Uni Hamburg) als das „Standardwerk zum juristischen Lernen“ bezeichnet.



Barbara Lange, LL.M. (London), Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte/Dozentin
barbara.lange@lange-law.de

1 Seiwert, 30 Minuten für optimales Zeitmanagement, 17. Aufl. 2011, S. 37.

2 Nur an einigen juristischen Fakultäten (z. B. Universitäten Köln und Hamburg) gibt es für Erstsemester Veranstaltungen zu Lern- und Arbeitstechniken im Jurastudium. Meist wird die Lernkompetenz der Studierenden vorausgesetzt. Die Universität Münster benennt „Lern- und Arbeitstechniken“ in der Studienordnung als Schlüsselqualifikation für Jurastudierende. In Tübingen ist das Thema *Jura studieren lernen* Teil der Schlüsselqualifikationsveranstaltung „Kompetenztraining für Juristen“ (siehe Abb. auf S. 3 und 4).

3 Die Anzahl der Klausuren in der staatlichen Pflichtfachprüfung schwankt zwischen fünf und sieben. In den meisten Bundesländern werden sechs Klausuren geschrieben.

4 Der genaue Prüfungsstoff ist abhängig von der jeweiligen Landesregelung. 25 Rechtsgebiete ergeben sich hier aus folgender Einteilung: Zivilrecht (13 Einheiten): BGB-AT, Schuldrecht AT, Vertragsrecht, Ungerechtfertigte Bereicherung, Deliktsrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht. Öffentliches Recht (9 Einheiten): Staatsorganisations-

recht, Grundrechte, Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Kommunalrecht, Baurecht, Polizeirecht, Staatshaftungsrecht, Europarecht. Strafrecht (4 Einheiten): Strafrecht AT, Strafrecht BT Vermögensdelikte, Strafrecht BT Delikte gegen die Person und andere Nichtvermögensdelikte, Strafprozessrecht.

5 http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/ljpa/jahresberichte/jahresbericht_2010.pdf (11.07.2011): Gegenstände der Pflichtaufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfungen 2010, S. 11 (Anlage 1).

6 Roth, Möglichkeiten und Grenzen von Wissensvermittlung und Wissenserwerb, Erklärungsansätze aus Lernpsychologie und Hirnforschung, in: Caspary (Hrsg.), Lernen und Gehirn, Freiburg (Br.), 2006, S. 54 ff., 55.

7 Siehe zur richtigen Investition von Lernzeit v. Münchhausen/Püschel, Lernprofi Jura, München, 2002, S. 61.

8 Eine sehr ausführliche Anleitung zur privaten Arbeitsgemeinschaft im Jurastudium mit Muster-AG-Plänen bietet das Buch von ter Haar, Prädikatsexamen, Der selbständige Weg zum erfolgreichen Examen, 2007.

9 Zur Fallbearbeitung siehe Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 5. Aufl. 2010, sowie Lange, Jurastudium erfolgreich, 6. Aufl. 2010, S. 232 ff. (Kapitel 9). Zu weiteren Essentialia des Jurastudiums siehe Lange, aaO, S. 378 f.

10 Das Gehirn ist kein voller Karton, Manfred Spitzer im Interview mit Ulla Steuernagel, Schwäbisches Tagblatt v. 22. 10. 2007, S. 23.

11 Zur systematischen Erarbeitung von Rechtsgebieten in Schritten siehe Lange, Jurastudium erfolgreich, 6. Aufl. 2010, S. 161 ff. (Kapitel 6).

12 Dr. Maria Karger plädiert daher für „Prep statt Rep“, siehe den Bericht von Matthes, Weiterbildung für die Lehre, Jura-Magazin v. 23. 07. 2010, im Internet abrufbar unter <http://www.jura.uni-hamburg.de/magazin/2010/07/weiterbildung-fuer-die-lehre/> (14. 07. 2011).

13 Zu den Kriterien für die Beurteilung eines Repetitoriums siehe die Checkliste in Lange, Jurastudium erfolgreich, 6. Aufl. 2010, S. 105. Zur Examensvorbereitung ohne privaten Repetitor siehe Deppner u. a., Examen ohne Repetitor, Leitfaden für eine selbstbestimmte und erfolgreiche Examensvorbereitung, 2011.

Christine Jacobi, Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes Baden-Württemberg

Lernen mit ELAN-REF – Elektronisches Lernen im Referendariat

Baden-Württemberg hat zum 01. April 2011 als erstes Bundesland mit ELAN-REF (Elektronisches Lernen Ausbildung im Netzwerk für Refendarinnen und Referendare) ein elektronisches Lernprogramm für Rechtsreferendarinnen und -referendare in den juristischen Vorbereitungsdienst implementiert. Der Begriff „E-Learning“ gerät in der Sprachwelt deutscher Juristen zwar schnell in den Verdacht, nur ein weiterer Anglizismus und damit wieder einmal eine neue Verpackung für Althergebrachtes zu sein. Ein Blick in die Aus- und Fortbildungslandschaft der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung zeigt jedoch, dass E-Learning sich seit der Jahrtausendwende zu einer gut etablierten, eigenständigen Lernform entwickelt hat, die vielseitig genutzt und ständig weiterentwickelt wird. Weil die Landesjustizverwaltungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern äußerst intensive und zahlreiche Aus- und Fortbildungsangebote unterbreiten, stehen sie mehr oder weniger zwangsläufig vor der Frage, in welchen Aus- und Fortbildungsbereichen E-Learning zum Einsatz kommen kann.

Erfahrungsaustausch mit Österreich

Die Justiz Baden-Württemberg hat im Rahmen des regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit dem Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich für sich die Erkenntnis gewonnen, dass elektronische Lernmedien in nahezu allen beruflichen Laufbahnen der Justiz – ergänzend eingesetzt – eine Bereicherung sein können. Von dem erfolgreichen Einsatz des österreichischen Lernprogramms für Rechtspraktikanten „ELAN-RP“ hat sich die baden-württembergische Justiz ermutigen lassen und entschieden, den Weg zum elektronisch unterstützten Lernen im Rechtsreferendariat zu beginnen. Damit hat sie sich angesichts der Komplexität der Lerninhalte zwar einer besonderen Herausforderung gestellt, mit dem Lernprogramm „ELAN-REF“ im Ergebnis aber einer jungen Zielgruppe eine Lernmethode erschlossen, die ihrer Medienkompetenz entgegenkommt.

Im Folgenden sollen die Ideen und Erfahrungen aus dem Projekt „E-Learning für Rechtsreferendare“ zusammengefasst werden.

Ausgangssituation: unterschiedliche Vorbildungen

Zu zwei jährlichen Einstellungsterminen im April und Oktober nimmt die baden-württembergische Justiz je rund 400 Rechtsreferendarinnen und -referendare in den Vorbereitungsdienst auf. Diese beginnen ihren Dienst mit sehr unterschiedlichem Wissensstand. In der juristischen Ausbildung steht bis zur Ersten juristischen Prüfung das materielle Recht im Vordergrund; Prozessrecht wird überwiegend nur in Ansätzen vermittelt. Während im besten Fall einzelne Studierende beispielsweise aufgrund der in der praktischen Studienzeit absolvierten Praktika über einen guten Überblick in Bezug auf den Ablauf des gerichtlichen Verfahrens oder des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens verfügen, haben viele nur wenig Vorstellungen über die forensischen Abläufe.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Vorbildungen musste bislang in den Einführungslehrgängen zur Zivil- und Strafstation viel Zeit dafür aufgewendet werden, die Grundzüge der Gerichtsorganisation und des Prozessrechts zu erörtern und das Verständnis der Verfahrensordnungen als praktisch zu handhabende Instrumente zur Rechtsdurchsetzung bzw. zur Verwirklichung des staatlichen Strafanspruches einerseits und zur Rechtsschutzgewährung andererseits zu entwickeln.

Hier setzt ELAN-REF an: Das E-Learning-Programm soll zur Vermittlung eines einheitlichen Basiswissens jeweils vor Beginn der Zivilrechts- und Strafstation eingesetzt werden. Aufbauend auf dem via E-Learning vermittelten Basiswissen kann dann eine vertiefte Behandlung des Lernstoffs während eines im Umfang etwas verkürzten, aber spezialisierteren Präsenzunterrichts erfolgen.

Insgesamt wird durch dieses zweistufige Ausbildungskonzept eine Qualitätsverbesserung der Ausbildung erreicht.

Vorrangiges Projektziel: Unterstützung der Einführungslehrgänge

Vorrangiges Ziel der Einführung von E-Learning in der baden-württembergischen Juristenausbildung ist die Unterstützung der Einführungslehrgänge, indem der Kenntniserwerb teilweise aus dem Präsenzunterricht ausgelagert wird und sich dieser stärker auf die Vermittlung von Fähigkeiten konzentriert. Die Einführungslehrgänge zur Zivilrechts- und Strafrechtsstation sollen daher künftig auf zwei Säulen stehen:

Die erste Säule dient primär dem Erwerb grundlegender Kenntnisse über die prozessualen Abläufe bereits vor Beginn der jeweiligen Unterrichtseinheiten (Sicherstellung von Basiswissen). Dazu steht mit ELAN-REF ein sowohl inhaltlich als auch medial besonders anspruchsvoll gestaltetes Lernmedium zur Verfügung, das von Praktikern speziell auf die Bedürfnisse des Vorbereitungsdienstes in Baden-Württemberg zugeschnitten wurde.

Die zweite und weiterhin wichtigste Säule des Unterrichtskonzepts ist der Präsenzunterricht zur Vermittlung von Fähigkeiten der praktischen Rechtsanwendung.

Das neue Konzept wird es insoweit erlauben, viel stärker als bisher an vorhandene Kenntnisse anzuknüpfen und die praktische Umsetzung des Gelernten von Beginn an in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen. Insbesondere wird es durch die Auslagerung des Kenntniserwerbs auf Selbstlernphasen möglich sein, tiefer in die praktische Fallarbeit sowie in Prozesssimulationen einzusteigen. Bei der Vermittlung der grundlegenden Rechtskenntnisse per E-Learning stehen Praxisorientierung und Freude am Lernen im Vordergrund. Neben der Wissensaufnahme durch die elektronischen Medien sind die Lernenden nach wie vor angehalten, Literatur und Rechtsprechung zu studieren.

Grundlagen von E-Learning

Unter E-Learning versteht man das Lernen mittels verschiedener elektronischer Medien. Da zum Begriff „E-Learning“ keine allgemein gültige Definition vorliegt, versucht man, E-Learning durch verschiedene Facetten zu beschreiben:

- Multimedialität (verschiedene Medien werden zur Wissensvermittlung benutzt – z.B. Computer, Bücher, Video-player etc.),
- Multimodalität (E-Learning bietet die Möglichkeit, Informationen über verschiedene Sinnesmodalitäten zu transportieren – z.B. als auditive und visuelle Sinneseindrücke),
- Interaktivität (E-Learning soll den Benutzern Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten gestatten).

Förderung verschiedener Lernstile

Lernpsychologische Erkenntnisse legen nahe, dass die meisten Menschen einige wenige Methoden zur Aufnahme von Wissen bevorzugen. Unter ansonsten gleichen Lernbedingungen erzielen nach diesem Konzept Lernende oft deshalb unterschiedliche Erfolge, weil die von ihnen bevorzugte Lernmethode nicht unterstützt wird. Durch die multimediale Aufbereitung der Lerninhalte unter Verwendung gesprochener und geschriebener Texte, Bilder, Grafiken und Animationen sowie der Möglichkeit der Wissensfestigung durch Übungsbeispiele wird im Lernprogramm daher versucht, möglichst viele Lernstile zu unterstützen.

Blended Learning

Blended Learning oder integriertes Lernen bezeichnet eine Lernform, die eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung von „traditionellem Klassenzimmerlernen“ und Formen von E-Learning verbindet. Bei dieser Lernform wird als besonders wichtig erachtet, dass das eine ohne das andere nicht funktioniert – Präsenz- und Online-Phasen also optimal aufeinander abgestimmt sind!

Nachschlagfunktion der Lernprogramme

Als Teil eines modernen Wissensmanagements einer Organisation erfüllen Lernprogramme über ihre Ausbildungsfunktion hinaus auch einen wesentlichen



www.fotolia.com © iConcept

„E-Learning“: keine neue Verpackung für Althergebrachtes, sondern etwas wirklich Neues.

Nutzen als Speicher des Basiswissens der Organisation und helfen so, grundlegendes Berufswissen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeit- und ortsunabhängig verfügbar zu machen. Speziell die Lernprogramme für Referendarinnen und Referendare stehen darüber hinaus jederzeit zur individuellen Wiederholung und Vertiefung des Lernstoffs sowie zum Abruf des für die Lösung eines konkreten Falles erforderlichen Strukturwissens zur Verfügung.

Das didaktische Konzept von ELAN-REF

ELAN-REF nutzt bewusst die Möglichkeiten einer multimedialen und interaktiven Präsentation von juristischen Lerninhalten. Die Referendarinnen und Referendare werden stets von einer angenehmen Sprecherstimme durch die Inhalte geführt, während sich am Computerbildschirm Texte, Übersichten und Grafiken aufbauen. Dabei werden verschiedene Darstellungsebenen benutzt, um zunächst auf der ersten Ebene Strukturwissen zu vermitteln und in der dahinter-

liegenden Darstellungsebene, die häufig in durch die Benutzer zu öffnenden Fenstern oder weiterführenden Links besteht, Definitionen und Erläuterungen anzubringen.

Nutzer des Lernprogramms können sich so den Lernstoff aktiv erarbeiten. Grafische Darstellungen und illustrierende Fotos aus dem Justizalltag machen die Inhalte anschaulich und einprägsam. Damit ist ELAN-REF – nicht zuletzt auch aufgrund der professionellen grafischen Gestaltung – für angehende Juristen eine äußerst attraktive Lernform. Ein weiterer großer Vorteil ist die Verknüpfung des Lernprogramms mit der Gesetzesdatenbank des Bundesjustizministeriums. Durch einfaches Anklicken kann jede in ELAN-REF in Bezug genommene Rechtsvorschrift aufgerufen und studiert werden.

Theoretisierende Ausführungen sucht man in ELAN-REF hingegen vergeblich. Die Autoren haben sich darauf konzentriert, die in der Praxis und im Examen relevanten prozessualen Fragestellungen auf Basis der herrschenden Rechtsprechungsmeinung strukturell aufzu-

bereiten. Dabei wird überwiegend die Perspektive der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis eingenommen. Auf streitige Rechtsmeinungen und Probleme wird zwar aufmerksam gemacht, deren vertieftes Studium bleibt jedoch dem Präsenzunterricht bzw. der eigenständigen Arbeit mit der Literatur vorbehalten; diese will und kann ELAN-REF nicht ersetzen. In diesem Sinn verzichtet das Lernprogramm auch weitestgehend auf Rechtsprechungsnachweise. Wichtiger Bestandteil des didaktischen Konzepts von ELAN-REF sind Übungen, die sowohl in die Lernsequenzen eingebaut sind, um Anstöße für eigene Lösungsansätze zu geben, als auch am Ende eines jeden Kapitels eine Lernerfolgskontrolle ermöglichen. Ein Teil der Übungsaufgaben ist zwar als Multiple-Choice-Aufgaben zum Anklicken gestaltet. Diverse Zuordnungs- und Ziehübungen gewährleisten aber ein hohes Maß an Abwechslung. Schließlich bietet der Übungsteil von ELAN-REF vielerorts praxisgerechte Hilfestellungen, wie z.B. die Einblendung von Gehührentabellen und Musterformularen.

Einbindung in das Ausbildungskonzept

Um zu erreichen, dass die mit E-Learning angereicherten Selbststudiumsphasen mit dem Präsenzunterricht Hand in Hand gehen, war es unerlässlich, die ELAN-Lernprogramme in der Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu verankern. Danach sind die Ausbilderinnen und Ausbilder der Präsenzeinführungslehrgänge nun ausdrücklich angehalten, zur Vor- und Nachbereitung des Lernstoffs auf das Lernprogramm

ELAN-REF: elektronisches Lernangebot im baden-württembergischen Referendariat.



zu verweisen. Zudem wurde im Rahmen von Didaktikworkshops unter fachlicher Begleitung von Prof. Dr. Udo Branahl von der Universität Dortmund gemeinsam mit den Ausbilderinnen und Ausbildern der Rahmen für ein Blended-Learning-Konzept in der Referendarausbildung erarbeitet.

Inhalte von ELAN-REF

Das Zivilrechtsmodul von ELAN-REF behandelt die Hauptgebiete des Erkenntnisverfahrens mit Ausnahme des Urkundenprozesses und des einstweiligen Rechtsschutzes. Die Darstellung orientiert sich am Ablauf eines „Normalprozesses“, wobei einzelne Themengebiete – wie etwa das Kostenrecht und die Prozessvoraussetzungen – in einem Kapitel „Allgemeines“ vor die Klammer gezogen werden. Ein weiteres Kapitel mit „Besonderen Verfahrenssituationen“ schließt sich an; es hat u. a. das Versäumnisverfahren und die Erledigung des Rechtsstreits zum Gegenstand.

Im Strafrecht folgt die Darstellung einem durchlaufenden Beispielfall – beginnend mit den polizeilichen Ermittlungen und endend mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Sukzessive können sich Referendarinnen und Referendare eine diesen Fall betreffende Musterakte erarbeiten, deren Bestandteile in PDF-Format ausgedruckt werden können.

Die Praxisorientierung des Lernprogramms kommt nicht zuletzt in der Vielzahl von Muster- und Beispieldokumenten zum Ausdruck, die im PDF-Format abgerufen werden können und Referendarinnen und Referendare eine bedeutende Hilfe bei ihrer Arbeit in den Ausbildungsstationen sein werden. Ein besonderes „Schmankerl“ im Zivilrechtsmodul von ELAN-REF ist eine interaktive Herleitung der so genannten Baumbach'schen Formel. Die Referendarinnen und Referendare werden hier schrittweise mit der Berechnungsmethodik vertraut gemacht. Mit der Darstellung der „Baumbach'schen Methode“ geht das Lernprogramm – wie im Übrigen auch in anderen Bereichen – zwar zum Teil über die eigentliche Zielsetzung der Vermittlung von Basiswissen hinaus. Insoweit bietet das Medium aber eine wertvolle Hilfe, um bei entsprechender Problemstellung in der Stationspraxis den Einstieg zur Lösung zu finden.

Zugang zu ELAN-REF

Das Lernprogramm ELAN-REF ist als so genanntes Web-Based-Training konzipiert und im Internet unter www.elan-ref.de verfügbar. Durch die Anmeldung mit einem persönlichen Benutzerkennwort kann der Lernfortschritt auf einem Lernserver mitgespeichert werden. Für die Referendarinnen und Referendare entsteht durch diese Lernfortschrittsanzeige eine persönliche Lernumgebung im Internet, die es ermöglicht, die Arbeit jederzeit zu unterbrechen und gegebenenfalls auch an einem anderen Personal Computer nahtlos fortzusetzen. Trotz der aufwändigen medialen Gestaltung des Lernprogramms können die Inhalte über eine Standard-Internetverbindung (ab 512 KB/s) flüssig abgerufen werden. Referendarinnen und Referendare, die über keinen Internetzugang verfügen, steht die Möglichkeit offen, eine personalisierte Offlineversion der Lernprogramme herunterzuladen.

Dezentrale Benutzerverwaltung durch die Landgerichte und zentraler Versand der Zugangsdaten per E-Mail

Zur dezentralen Verwaltung der Benutzerdaten steht den Referendarabteilungen der Landgerichte mit der so genannten Toolbox ein browserbasiertes Datenbankprogramm zur Verfügung, mit dem die Zugangsdaten zum Lernprogramm auf Knopfdruck bereits vor Beginn des Vorbereitungsdienstes per E-Mail übermittelt werden können. Da die im Rahmen des Zuweisungsverfahrens ohnehin erhobenen E-Mailadressen automatisiert übernommen werden, beschränkt sich der Verwaltungsaufwand auf die laufende Pflege der Benutzerdaten.

Umgang mit ELAN-REF

ELAN-REF ist strukturell in die Einführungslehrgänge der Zivilrechts- und Strafrechtsstation eingebunden. Referendarinnen und Referendare erhalten künftig bereits zwei Wochen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes die Zugangsdaten und können sich – zunächst auf freiwilliger Basis – frühzeitig auf die Inhalte des Zivilrechtseinführungskurses vorbereiten. Während der Präsenzeinführungslehrgänge ist die sukzessive Bearbeitung der Inhalte nach dem Unterrichtsplan in der unter-

richtsfreien Zeit allerdings verpflichtend, weil in der Arbeitsgemeinschaft das mit E-Learning vermittelte Basiswissen vorausgesetzt werden soll. Das Strafrechtsmodul in ELAN-REF steht bereits einen Monat vor Beginn der Strafrechtsstation zur Verfügung, so dass sich die Referendarinnen und Referendare die Grundlagen für den strafrechtlichen Einführungsunterricht zeitlich flexibel erarbeiten können; bis zum Beginn der Strafrechtsstation muss das Lernprogramm aber vollständig bearbeitet worden sein.

Wissensfestigung durch Selbstkontrolle

Die in ELAN-REF enthaltenen Übungspools ermöglichen es den Lernenden, ihren Wissensstand in Bezug auf einzelne Stoffgebiete jederzeit zu überprüfen. Insbesondere für eine Wiederholung und Rekapitulation des gesamten Lernstoffs stellt der beliebig oft wiederholbare Selbsttest, bei dem 20 zufällig ausgewählte Fragen aus dem Stoffkatalog zu bearbeiten sind, eine wertvolle Unterstützung dar.

Inhaltserstellung durch erfahrene Praktiker

Herausragendes Merkmal von ELAN-REF ist sicherlich, dass die Inhalte von erfahrenen Ausbildern und Praktikern speziell auf die Bedürfnisse von Referendarinnen und Referendaren zugeschnitten wurden. Im Rahmen von Arbeitsgruppen unter Beteiligung von insgesamt 14 Autoren wurde – zum Teil auf Grundlage bereits bestehender Unterrichtsmaterialien – zunächst eine Inhaltssammlung erstellt. In einem nächsten Schritt haben die Autorengruppen die zusammengestellten und zunächst noch in „linearer Form“ vorliegenden Inhalte für das Medium E-Learning in Form ausführlicher Drehbücher aufbereitet. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf eine didaktisch ansprechende Darstellung gerichtet, wobei die technischen Möglichkeiten des Mediums umfassend genutzt wurden, um einen hohen Grad an Interaktivität und Multimodalität zu erreichen.

Während die Praktikerarbeitsgruppen am Anfang dem Medium E-Learning noch ein wenig skeptisch gegenüberstanden, machte sich bei der Fertigstellung der ersten Lerneinheiten schnell eine Begeisterung bemerkbar, die letztlich zu einem

Garant für Qualität und Akzeptanz der Lernprogramme geworden ist.

ELAN-REF als Mitglied einer Programmfamilie

Seit 1998 wird E-Learning erfolgreich in der österreichischen Justiz in der Aus- und Fortbildung der rund 12.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. Wurde zu Beginn der Schwerpunkt auf IT-Themen gelegt, hat sich E-Learning seither zur vielbewährten Wissensvermittlungsmethode in den justiziellen Grundausbildungen entwickelt.

Erfahrungen mit ELAN in der österreichischen Justizverwaltung

Wegen des ambivalenten Verhältnisses vieler Menschen zum automationsgestützten Lernen hat sich die österreichische Justiz bereits sehr früh gegen ein marktübliches Fertigsystem und für die Eigenentwicklung eines elektronischen Lernsystems entschieden. Das gemeinsam mit der österreichischen Bundesrechenzentrum GmbH (BRZG) produzierte Lernsystem ELAN ist exakt auf das Justizressort zugeschnitten, umfasst sehr spezifische Administrationswerkzeuge und eignet sich optimal zur Wissensvermittlung für unterschiedliche Zielgruppen innerhalb der Justiz. „Lernen mit ELAN“ erzielt nicht nur als Lernsystem, sondern auch als Nachschlagwerk große Zustimmung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der österreichischen Justiz.

Durch die Extraktion des Standardwissens und dessen Aufbereitung in elektronischen Lernprogrammen konnten viele Ausbildungsschritte automatisiert und die Lernprogramme zudem als Fortbildungsinstrumente etabliert werden. So konnten in Österreich allein im Kanzleibereich (entspricht unserer Serviceeinheit) im Jahr 2009 durch den Einsatz von E-Learning die schulungsbedingten Abwesenheiten um mehr als 3.300 Personentage gesenkt und zudem über 2.200 Trainerstunden eingespart werden.

Kooperation mit dem österreichischen Bundesministerium für Justiz

Die Kooperation der Justizministerien der sowohl strukturell als auch der Größe nach vergleichbaren Länder Baden-Württemberg und Österreich ist Ausfluss eines

bereits seit Jahren geübten intensiven Erfahrungsaustauschs.

Im März 2009 wurde eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Pflege von E-Learning-Programmen unterzeichnet. Für Baden-Württemberg ermöglicht die Kooperation Zugriff auf die mehr als zehnjährige Erfahrung der österreichischen Justiz bei der Erstellung von Lernprogrammen. Gemeinsam profitieren die Justizverwaltungen beider Länder durch die Kooperation schon heute bei der Speicherung, Pflege und Weiterentwicklung der ELAN-Lernumgebung.

Produktionspartner – Bundesrechenzentrum GmbH in Wien

Die Bundesrechenzentrum (BRZ) GmbH ist der führende IT-Dienstleister der österreichischen Bundesverwaltung und entwickelt mit insgesamt rund 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern international anerkannte E-Government-Lösungen. Das Unternehmen betreibt das größte Verwaltungsrechenzentrum Österreichs und verfügt über langjährige Erfahrung mit den Abläufen in der öffentlichen Verwaltung.

Ein Aufgabenschwerpunkt der BRZ GmbH liegt seit vielen Jahren in der spezifischen Betreuung des österreichischen Bundesministeriums für Justiz und umfasst unter anderem die Entwicklung und Pflege des E-Learning-Systems ELAN.

Viele erfolgreiche Projekte und das langjährige Know-how der BRZ GmbH gewährleisten in jeder Phase der Produktion von ELAN-REF verlässliche Qualität in Didaktik, Grafik, technischer Aufbereitung und Usability.

Erste Rückmeldungen

Weil wir mit dem Einsatz des Lernprogramms neue Wege beschreiten, sind für uns – getreu dem Motto der österreichischen Schriftstellerin Marie Freifrau Ebner von Eschenbach „Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.“ – die Rückmeldungen der Referendarinnen und Referendare natürlich von allergrößtem Interesse. Über eine anonymisierte Gesamtfeedback-Funktion erhalten die Referendarinnen und Referendare nach der Durcharbeitung der Lernprogramme die Möglichkeit, etwa eine Bewertung über die Eignung des Lernprogrammes zur Einarbeitung in die

behandelten Themen, die Darstellung und Aufbereitung des Lernstoffs, den Umfang des Programms, eine Gesamtbewertung und sonstige Bemerkungen zu den Lernprogrammen abzugeben. Die Rückmeldungen der ersten Nutzer von ELAN-REF Zivilrecht spiegeln eine hohe Akzeptanz der technischen Lösung und eine Begeisterung für die mediale Aufbereitung des Lernprogrammes wider. Positiv gewertet wurden vor allem gute Schemata, anschauliche Beispiele, eine Stoffvermittlung in kurzer Zeit und eine gute visuelle Darstellung, die mehr Spaß am Lernen als ein Buch vermittelt. Überwiegend wurde ELAN-REF Zivilrecht mit der Note „gut geeignet“ für die Einarbeitung beurteilt; die Eignung zur Nachbearbeitung wurde ebenfalls vor-

wiegend mit „gut“ – wenn auch etwas weniger eindeutig – bewertet. Neben der laufenden Programmpflege von ELAN-REF Zivilrecht und Strafrecht steht, ermutigt durch das durchweg positive Echo, die Überlegung im Raum, den Vorbereitungsdienst langfristig durch weitere Lernprogramme zum Öffentlichen Recht und zur Anwaltstätigkeit zu komplettieren. In Baden-Württemberg bestehen mit der medialen Darstellung des Lernstoffs – jetzt und in Zukunft – beste Voraussetzungen für eine erfolgreiche Absolvierung des Referendariats. Interessenten können daher nur ermuntert werden, sich für den juristischen Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg zu bewerben. Wartezeiten gibt es nicht.

Ansprechpartner

Richter am Oberlandesgericht
Dr. Michael Stauß
Justizministerium Baden-Württemberg
Urbanstraße 32
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 279 2362
E-Mail: stauß@jum.bwl.de

Hinweis der Redaktion: In der nächsten Ausgabe berichtet Lena Stabel, Rechtsreferendarin im OLG-Bezirk Stuttgart, über ihre praktischen Erfahrungen mit ELAN.

Christine Jacobi,
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes,
Justizministerium Baden-Württemberg

Sibille Kellner und Nicole Baldauf

Der Vis Moot Court und seine Tübinger Erfolgsgeschichte – die Sicht der Coaches

„Von Anfang an ein hartes Stück Arbeit, ...“

Es war ein heißer Julitag im Jahr 2010 in den Räumen der Neuen Aula in Tübingen, als wir das erste Mal einen Blick auf die Kandidaten für das kommende Vis Moot Court Team werfen konnten. Nicht nur das Wetter schien sie ins Schwitzen zu bringen, sondern vor allem die gestellten Aufgaben: ein einstündiger schriftlicher Test mit anschließendem Auswahlgespräch – alles in englischer Sprache. Hier würde sich zeigen, wer auch unter Stress noch „cool“ bleibt und wer unter den zahlreichen Bewerbern zum Vis Moot Court Team 2010/2011 gehören sollte.

Acht Plätze waren zu vergeben. Für uns Coaches bedeutete das, die Kandidaten mit Fragen zu überraschen, Auswertung der schriftlichen Tests und natürlich überlegen, welche acht, sich völlig fremde Studenten wohl gemeinsam ein gutes Team ergeben würden. Einige Tage später war die schwierige Entschei-

dung getroffen: Zwei Studentinnen und sechs Studenten sollte die Möglichkeit zur Teilnahme am Vis Moot Court gegeben werden. Doch was ist der Vis Moot Court eigentlich und was kam da auf die Studenten zu? Der Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot Court ist der angesehenste und größte internationale Wettbewerb auf dem Gebiet des UN-Kaufrechts und der Schiedsgerichtsbarkeit. Im Jahr 2011 konnte er nun sein 18-jähriges Bestehen feiern, gemeinsam mit 254 Teams und Teilnehmern aus über 60 Ländern, insgesamt also über 2500 Studenten sowie zahlreichen Schiedsrichtern, Professoren und Anwälten.

Während des Wettbewerbs bearbeiten die Studenten eine fiktive Akte von ca. 70 Seiten. Diese wird jedes Jahr traditionell am ersten Freitag im Oktober auf der offiziellen Internetseite des Vis Moot Courts (www.cisg.law.pace.edu/vis.html) veröffentlicht. Thematisch behandelt die Akte stets einen Handelskonflikt zwischen zwei multinationalen Konzernen,

der in einem Schiedsverfahren ausgetragen wird.

Der Vis Moot findet seit 1993 jedes Wintersemester in Wien statt. Seit 2004 hat sich in Hongkong ein Parallelwettbewerb entwickelt, der vor allem den asiatischen Teams mit geringeren finanziellen Mitteln die Möglichkeit bieten soll, auch am Vis Moot Court teilzunehmen. Beide Wettbewerbe behandeln den gleichen Sachverhalt, und auch das Tübinger Team nutzt jedes Jahr die Chance, in Hongkong anzutreten. Diese Teilnahme soll allen noch mehr internationale Erfahrung bringen.

Die Schriftsätze – das „Memorandum“

Doch bevor im April 2011 nach Hongkong und Wien geflogen werden durfte, gab es noch viel zu tun. Und so begannen wir Anfang Oktober mit der Arbeit an der diesjährigen Akte in einem kleinen Büro der Universität. Der Sachverhalt war länger und komplizierter als aus dem bisherigen Jurastudium für die

Teilnehmer gewohnt. Keiner hatte zuvor eine richtige Akte – mit Kläger- und Beklagtenvortrag sowie Schriftverkehr des Schiedsgerichts – bearbeitet. Doch mithilfe aller Teilnehmer und Coaches war der Sachverhalt bald strukturiert, durchdacht und rechtlich eingeordnet.

Fisch ist nicht = Fisch

Dieses Jahr galt es, den genauen Inhalt eines Kaufvertrages über Tintenfisch zu klären, den die fiktiven Firmen Mediterraneo Trawler Supply AS und Equatoriana Fishing Ltd geschlossen hatten. Der Kläger war der Ansicht, in dem dem Vertrag vorhergehenden Verhandlungen deutlich gemacht zu haben, er werde nur Tintenfisch mit einem Gewichtsrahmen von 100–150 Gramm pro Fisch akzeptieren, da nur dieser sich als Köder für die Hochseefischerei eigne. Der Beklagte hingegen hatte Tintenfisch auch außerhalb dieses Gewichtsrahmens geliefert und vertrat die Meinung, die Lieferung sei vertragsgemäß. Er verwies dazu auf das Vertragsdokument selbst, das kein bestimmtes Gewichtserfordernis vorsah. Hier galt es für die Studenten, die mitgelieferten Dokumente genau auszuwerten und die hochbrisante rechtliche Frage zu klären, inwieweit der tatsächliche Vertragstext durch vorvertragliche Handlungen ergänzt oder verändert werden kann. Außerdem musste die Frage geklärt werden, ob der Kläger nach Erhalt der Fische diese ordnungsgemäß untersucht hatte, wie es nach dem UN-Kaufrecht seine Pflicht als Kaufmann war.

Internationales Schiedsgericht

Und als ob das noch nicht genug wäre: Hinzu kam, dass diese Handelsstreitigkeit nicht vor einem „normalen“ Gericht ausgetragen wurde, sondern dass ein internationales Schiedsgericht von den Parteien berufen war, die Streitigkeit zu klären. Dabei mussten die Studenten nicht nur untersuchen, wer die Schiedsrichter bestellen darf, sondern auch die Frage klären, wer als Schiedsrichter tauglich ist. Letztendlich gab es dann auch noch das Interview des Klägers mit einer großen Handelszeitschrift, in dem dieser den Beklagten beschuldigte, falschen Fisch geliefert zu haben – ohne dass zuvor ein Gericht dies festgestellt hätte. Darf der Kläger dies in einem vertraulichen Schiedsverfahren tun?



Nichts ist unmöglich: Höhenflug mit Fisch ...

Zwei 35-seitige Schriftsätze in Englisch

Um all diese Fragen zu klären, musste unser Team von Oktober bis Anfang Dezember 2010 eine 35-seitige Klagschrift in Englisch verfassen, in der es die Position des Klägers nicht nur darstellen sollte, sondern mit zahlreichen Argumenten und gut recherchierten Nachweisen zu belegen hatte. Ab Mitte Dezember wurden dann alle feinsinnig durchdachten Standpunkte des Klägers über Bord geworfen, denn nun galt es, die Seite des Beklagten in Form eines Antwortschriftsatzes überzeugend zu vertreten. Geantwortet wurde dabei auf einen Schriftsatz, den wir von einem anderen teilnehmenden Team erhielten – und zwar von der Benjamin N. Cardozo School of Law aus den USA.

Die mündliche Phase – das „Pleading“

Nachdem die Schriftsätze wie immer knapp vor Mitternacht abgeschickt wurden, kamen wir alle geschafft, aber mit geballtem Wissen in der mündlichen Phase an. Dies war ein guter Ausgangspunkt für den Endspurt vor dem Wettkampf von Ende Januar bis März. Die Aufgabe hieß, die bereits im schriftlichen Memorandum ausgearbeiteten Argumente kurz und gut verständlich in einer fünfzehnminütigen Präsentation darzustellen – mit einer zusätzlichen Schwierigkeit: Die Zuhörer stellen Fragen! In jeder „Pleading-Runde“ müssen sich die Studenten in Zweiertams vor einem dreiköpfigen Schiedstribunal

beweisen. Dabei sind neben inhaltlicher Überzeugungskraft auch die Präsentationsfähigkeiten jedes Einzelnen gefragt. Zur Vorbereitung auf diese Herausforderung gehören in Tübingen neben einem Team bildenden Rhetorik-Wochenende im Schwarzwald auch ein- und mehrtägige Fahrten zu Probeverhandlungen in ganz Deutschland.

Dieses Jahr konnten wir dabei mit vielen internationalen und nationalen Kanzleien, wie CMS Hasche Sigle, Gleiss Lutz, Thümmel Schütze & Partner, Noerr und Hengeler Müller (u. a.) gemeinsam an der Vorbereitung unseres „Pleadings“ arbeiten.

Wer wissen möchte, wie eine solche Verhandlung abläuft, kann sich dies auf der Homepage des Tübinger Vis Moot Teams (www.jura.uni-tuebingen.de/studium/vis-mootcourt) gerne ansehen.

„...was es nützt ‚Vis Mootie‘ zu sein, ...“

Das klingt nach mehr Arbeit als Spaß? Im Gegenteil! Die ganze Zeit arbeiten die Teilnehmer gemeinsam in einer Gruppe und lernen dabei, was Teamarbeit wirklich bedeutet – dass sie nicht immer einfach ist, aber dass sie auch wahnsinnig viel Spaß bereiten kann. So wächst man fast nebenbei mit der gemeinsamen Aufgabe zu einem richtigen Team zusammen.

Zudem bekommt man die Chance, sich im Networking mit Praktikern, möglichen zukünftigen Arbeitgebern und vielen Studenten aus aller Welt zu üben.



Das Vis Moot Court Team 2010/2011. Die Teilnehmer (von links nach rechts): (hinten): Mark Schönhaar, Björn Ebert, Michel Boven, Leopold Stein, Philip Retzbach, Rüdiger Morbach, (vorne): Nadine Kirsch, Sarah Göltenbott, Sibille Kellner (Coach), Sarah Seiz (Coach), Nicole Baldauf (Coach).

Vor allem die Studenten, die gemeinsam an denselben juristischen Aufgaben und rhetorischen Herausforderungen gewachsen sind, können in Hongkong und Wien den Grundstein für oft lebenslange Freundschaften legen. Der Moot Court wird so zu einer unvergesslichen Zeit. Spaß macht es aber auch, das trockene juristische Studium mit Leben zu füllen. Gibt es im Studium sonst nur wenige Gelegenheiten, praktische Erfahrungen für den späteren Berufsweg zu sammeln, ist dies mit dem Vis Moot Court schon vor dem ersten Staatsexamen möglich. Aber auch fachlich und methodisch bietet der Vis Moot seinen Teilnehmern zahlreiche Möglichkeiten. Die Studenten, meist aus dem zweiten bis fünften Semester, müssen sich in kürzester Zeit in die für sie völlig neuen Rechtsgebiete des Schiedsverfahrens und des UN-Kaufrechts einarbeiten. Dabei werden nicht nur juristische Denkweise und Recherchetechniken erlernt und verfestigt, sondern auch effizientes Arbeiten und Zeitmanagement verbessert. So können wertvolle Fähigkeiten erworben und vertieft werden, die sowohl in der Vorbereitung auf das Examen, in den Prüfungen selbst und im späteren Berufs-

leben besonders nützlich sein werden. Betrachtet man diesen Aufwand, das Engagement und den fachlichen, rhetorischen und sprachlichen Einsatz der Studenten, so scheint es nur gerechtfertigt, dass man für die Teilnahme nicht nur die wertvollen Erfahrungen, sondern auch einen Fremdsprachen-, einen Schlüsselqualifikations- und einen Seminarschein erhält. Wünschenswert wäre es zudem, dass hochschulpolitisch bald die Möglichkeit eröffnet wird, die Teilnahme am Vis Moot Court als freiversuchschädliches Semester geltend zu machen.

„... aus unserer Geschichte ...“

Doch wie kam es nun zu der Tübinger Erfolgsgeschichte des Vis Moot Court? Bereits 1995/1996 nahm das erste Tübinger Team am damals noch recht kleinen Moot Court teil. Im Jahr darauf fanden sich allerdings nicht ausreichend Bewerber; der Vis Moot Court war noch zu unbekannt. Nach einem 10jährigen Dornröschenschlaf wurde der Vis Moot Court an der Uni Tübingen dann 2005/2006 wiederbelebt und ist nun auf Erfolgskurs. Nachdem sich die Teams 2007/2008 und 2009/2010 in Wien bereits in die Ränge

der besten 64 Teams weltweit argumentiert hatten, kam es dieses Jahr zum (vorläufigen) Höhepunkt. Das Tübinger Team ließ zunächst 190 andere Teams in der Vorrunde hinter sich und arbeitete sich anschließend in den Finalrunden bis ins Achtelfinale vor, passierte dabei die Teams aus Versailles und Heidelberg und wurde erst von der New Yorker Universität St. John's in seinem Vormarsch gestoppt. Die Universität Tübingen gehört damit nun weltweit zu den 16 besten Universitäten beim Vis Moot Court.

„...und warum wir auch in Zukunft immer mit dem Herzen dabei sein werden“

Aber nicht nur der Erfolg lässt uns Coaches auf ein wunderschönes Moot-Court-Semester 2010/2011 zurückblicken. Im Vordergrund standen stets die Teamarbeit und die Freude am gemeinsamen Lernen: Wir durften zuschauen, wie sich die Teilnehmer in ein ihnen völlig fremdes Rechtsgebiet mit Schnelligkeit und Tiefe eingearbeitet haben; wir durften zuhören, wie sich Argumente und Rhetorik kontinuierlich verbessert haben; wir durften aber vor allem dabei sein, als das gesamte Team gemeinsam das Vorrücken in die Finalrunden gefeiert hat, aber auch, als sich die Gruppe gegenseitig trösten musste, als es im Achtelfinale plötzlich nicht mehr weiterging. Wir danken hiermit unserem Team für eine wunderschöne Zeit, die für uns nie in Vergessenheit geraten wird!



Sibille Kellner,
Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Lehrstuhl Prof. Dr. Martin Gebauer, Eberhard Karls Universität Tübingen, Juristische Fakultät



Nicole Baldauf,
Akademische Mitarbeiterin, Lehrstuhl Prof. Dr. Martin Gebauer, Eberhard Karls Universität Tübingen, Juristische Fakultät

Dr. Volker Römermann

Sozietätsrecht – Gründung und Auseinandersetzung bei Trennung

Sozietätsrecht ist eine Spezialmaterie auf der Schnittmenge zwischen Gesellschaftsrecht und dem Recht der freien Berufe. Die „Sozietät“ ist kein gesetzlich definierter Begriff. Bis 2007 fand sich die „Sozietät“ in § 59a BRAO, der zentralen Bestimmung über „sozietätsfähige“ Berufe, also solche, mit denen sich Rechtsanwälte zusammenschließen dürfen. Aber schon damals blieb letztlich offen, ob die „Sozietät“ nur die BGB-Gesellschaft als „klassische“ Form des Zusammenschlusses von Freiberuflern, zusätzlich weitere Personengesellschaften (insbesondere die im Jahre 1995 geschaffene Partnerschaftsgesellschaft) oder gar sämtliche Rechtsformen inklusive der Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) umfassen sollte. Die wohl herrschende Meinung bezog die Personen-, nicht aber die Kapitalgesellschaften in den Sozietätsbegriff ein. In dem hier vorliegenden Zusammenhang soll gleichwohl die „Sozietät“ als pars pro toto für alle Gesellschaftsformen anwaltlicher Zusammenschlüsse verwendet werden.

Die Sozietät: Herausforderung für das anwaltliche Berufsrecht

Wer plant, eine Sozietät zu gründen, muss sich zunächst die Frage stellen, zwischen welchen Rechtsformen er auswählen darf. Das ist bei Freiberuflern nämlich nicht so einfach wie bei sonstigen Unternehmern. Schon die Qualifizierung als „Unternehmer“ wäre vor zwei Jahrzehnten noch weitgehend auf Ablehnung gestoßen. Inzwischen hat sich aber die Erkenntnis durchgesetzt, dass Anwälte nicht dauerhaft von Erbschaften und Lottogewinnen leben können und daher darauf angewiesen sind, mit der Absicht der Gewinnerzielung eine Kanzlei als Unternehmen zu führen. Allerdings gilt keine völlige Gleichbehandlung mit „allgemeinen“ Unternehmern. Das anwaltliche Berufsrecht setzt einige, häufig nur historisch zu verstehende Schranken. Als sich zum Ende des 19. Jahrhunderts die ersten Anwälte in Deutschland zur gemeinsamen Berufsausübung zusam-

menschlössen, löste das heftige Diskussionen aus. Sollen Rechtsanwälte in anonymen Großstrukturen gleichsam „industriell“ Mandanten abfertigen? Amerikanische Verhältnisse wurden als Schreckensszenario aufgeführt, sollte in Deutschland die Sozietätsbildung (wohlgemerkt: aus damals vielleicht zwei oder drei Anwälten) zugelassen werden. Ohne dass der Streit gerichtlich ausgetragen wurde, ging die Zeit über die Diskussion hinweg und die ersten Sozietäten waren gebildet. Dann tat sich ein Jahrhundert lang nicht viel, die großen Sozietäten aus damaliger Sicht waren örtliche Zusammenschlüsse von wenigen Berufsträgern in Form von Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Erst Ende der 1980-er Jahre kam wieder Bewegung in das Sozietätsrecht, als Anwälte aus München, Frankfurt am Main und Berlin beschlossen, eine erste überörtliche Sozietät zu gründen; sie hieß damals Pünder Volhard Weber & Axter und firmiert heutzutage nach weiteren Fusionen unter Clifford Chance. Durch den heftigen Widerstand von Rechtsanwaltskammern bekam die Rechtsprechung Gelegenheit, den Streit zugunsten der Zulässigkeit solcher Zusammenschlüsse zu klären. Nun folgten zahlreiche, zunächst deutsche, in einer weiteren Fusionswelle auch internationale Kanzleien dem Beispiel. Die 1990-er Jahre waren von rasantem Wachstum der Sozietätsstrukturen geprägt.

Die Frage der persönlichen Haftung

Dieses Wachstum ließ die Frage der persönlichen Haftung jedes Anwalts in ganz neuem Licht erscheinen. Nun war er nicht nur zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sein Sozium „nebenan“ eine Frist versäumte – dieses Risiko war noch überschaubar. Sondern jeder Partner haftete für zum Teil Dutzende oder gar Hunderte anderer Sozium an den verschiedensten Standorten und ohne dass der eine die Mandate des anderen überhaupt kennen konnte. Kein Wunder, dass sich nun die Stimmen mehrten, die vom Gesetzgeber eine effektive Möglichkeit der

Haftungsbeschränkung verlangten – auch für Freiberufler. Der Gesetzgeber reagierte unter Berücksichtigung der damals dominanten konservativen Kräfte in der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abwehrend. Er schuf lediglich 1995 durch das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) die Partnerschaftsgesellschaft, kurz: Partnerschaft als neue Personengesellschaftsform, ausgestaltet als „freiberufliche Schwester der OHG“.

Das System ging weiter vom Grundsatz der umfassenden persönlichen Haftung aus, die jedoch nach § 8 Abs. 2 PartGG a. F. durch Vereinbarung mit dem Mandanten beschränkt werden konnte. Die gleiche Beschränkungsmöglichkeit steht seit 1994 in der BRAO (§ 51a), so dass mit der neuen Partnerschaft ursprünglich kein haftungsrechtlicher Vorteil verbunden war. Erst 1998 nahm der Gesetzgeber die Kritik zum Anlass, § 8 Abs. 2 PartGG in der Weise neu zu fassen, dass jetzt nur noch derjenige Partner neben der Gesellschaft unbeschränkt persönlich haftet, der das Mandat bearbeitet oder die Bearbeitung überwacht. Dadurch soll die Verbindung der Haftung zur eigenen – fehlerhaften – Arbeitsleistung wieder hergestellt werden.

In der Praxis ist dieser Grundsatz durch eine ausufernde Rechtsprechung des zuständigen IX. Zivilsenats des BGH vielfach zugunsten einer allgemeineren Haftung durchbrochen, so dass die Partnerschaft trotz gewisser Vorteile gegenüber der GbR nicht als effektive Beschränkung persönlicher Haftungsrisiken angesehen werden kann.

Wirkungsvoll sind lediglich Kapitalgesellschaften, da hier die Haftung bis auf wenige Sonderkonstellationen tatsächlich auf das Vermögen der Gesellschaft reduziert ist, so dass die Gesellschafter grundsätzlich nicht ihr privates Hab und Gut einsetzen müssen, wenn mal ein Fehler passiert. Auch die Zulässigkeit anwaltlicher Kapitalgesellschaften war jahrelang heftig umstritten. Nachdem der BGH im Jahre 1994 zugunsten der Ärzte-GmbH entschieden hatte, erklärte am 20. 11. 1994 das BayObLG die Anwalts-

GmbH für zulässig, da sich im Gesetz kein Verbot fand. Einige Jahre später wurde wiederum aufgrund eines Präzedenzfalles aus Bayern zugunsten der Anwalts-AG erkannt. Die Anwalts-GmbH ist seit 1999 gesetzlich geregelt (§§ 59c BRAO ff.), die AG noch nicht.

Die Wahl der geeigneten Rechtsform

Wer heute eine Anwaltssozietät gründen will, dem stehen im Ergebnis die deutschen Rechtsformen der GbR, der Partnerschaft, der GmbH und der AG zur Verfügung. Für spezielle Konstellationen gibt es noch die EWIV oder die Genossenschaft. Verschlungen ist Anwälten nach heute noch herrschender Ansicht die KG, also auch die GmbH & Co. KG. Daneben erlangen ausländische Rechtsformen, allen voran die Limited Liability Partnership, eine steigende Bedeutung auch für in Deutschland operierende Kanzleien. Das Haftungsregime dieser englischen oder US-amerikanischen LLPs ist für anwaltliche Berufsausübung in Deutschland durch die Rechtsprechung ungeklärt und in der Literatur umstritten, so dass sich hierfür nur entscheiden sollte, wer eine gewisse Risikobereitschaft mitbringt (zudem bedarf es natürlich einer Anknüpfung an das jeweilige Heimatland der LLP). Im Ergebnis wählt derjenige, der seine persönliche Haftung ausschließen will, die GmbH oder AG. Wer sich dazu nicht entschließen möchte, dem ist eher zur Partnerschaft als zur GbR zu raten.

Das erforderliche Kapital

Haftung ist aber nicht alles. Für Existenzgründer kommt es nicht zuletzt auf das Erfordernis der Kapitalaufbringung an. Bei einer AG ist ein Stammkapital von 50.000 Euro, bei der GmbH von 25.000 Euro vonnöten. Zur klassischen GmbH gibt es seit 2008 die „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ (UG) als kleinere Variante mit einem Stammkapital zwischen 1 und 24.999 Euro. Diese in § 5a GmbHG geregelte Alternative unterliegt einigen Besonderheiten, die hier nicht vertieft werden sollen. Beruflich zulässig ist die UG ohne Weiteres. Sie begegnet allerdings wegen des möglichen Negativ-Images als „Billiggesellschaft“ für eine Anwaltstätigkeit Bedenken. Für die Personengesellschaften GbR und Partnerschaft ist kein Mindestkapital vorgeschrieben. Dieser Umstand

darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch eine Anwalts-GbR tatsächlich Geldbedarf hat: für Personal, Miete, Literatur usw. Vor diesem Hintergrund verliert auch die Stammeinlagenpflicht ihren Schrecken, denn 25.000 Euro braucht eine Kanzlei allemal und Stammkapital darf nach Gründung im normalen Geschäftsbetrieb eingesetzt werden.

Der Registrierungsaufwand und die Gründungskosten variieren von „null“ (GbR) über die Partnerschaft, die im Partnerschaftsregister eingetragen wird, die GmbH mit Eintragungspflicht im Handelsregister und notariell beurkundungspflichtiger Satzung bis zur AG, die vom Grundsatz her wie die GmbH eingetragen wird, wegen des regelmäßig höheren Stammkapitals aber noch etwas höhere Kosten auslöst. Diesen Gründungsaufwand sollte man kennen, bei einer auf die Ewigkeit angelegten Sozietät relativiert sich die aufgebrachte Summe aber schnell.

Für die Kapitalgesellschaften braucht man Satzungen, die vom Notar beurkundet werden müssen. Die GmbH lässt sich flexibler gestalten als die AG. Allerdings hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren dem Umstand Rechnung getragen, dass es „kleine“, also von wenigen Aktionären betriebene Aktiengesellschaften gibt, bei denen auf allzu strenge Förmlichkeiten verzichtet werden kann. Der Unterschied zwischen GmbH und AG ist also insoweit überschaubar. Partnerschaft und GbR lassen sich im Innenverhältnis sehr frei, nahezu beliebig ausgestalten. Für den Vertrag der Partnerschaft schreibt der Gesetzgeber die Schriftform vor, die Abreden in der GbR sind hingegen formlos gültig. In der Praxis ist natürlich immer zu einem schriftlichen Vertrag zu raten, damit allen Gesellschaftern ihre Rechte und Pflichten klar sind und dies im Konflikt auch bewiesen werden kann.

Steuerliche Aspekte

Unter steuerlichen Aspekten werden die Kapitalgesellschaften oftmals negativ beurteilt. In der Tat fällt nur hier Gewerbesteuer (GewSt) an, da die Kapitalgesellschaften rechtsformbedingt in die kaufmännische Kategorie gerechnet werden. Allerdings werden den Aktionären und Gesellschaftern, die aktiv mitarbeiten – wozu nach h. M. jeder Gesellschafter beruflich gezwungen ist –, Gehälter gezahlt und die GewSt betrifft nur den „übrigen“, in der Regel also ge-

ringen Gewinn. Ein weiterer bedenkenwerter Umstand liegt in der Soll-Besteuerung bei der Umsatzsteuer, das heißt: Schreibt eine GmbH eine Rechnung, so muss sie die darin enthaltene Umsatzsteuer sofort an das Finanzamt abführen; bei der Personengesellschaft gilt das wegen der typischen Besteuerung als Einnahme-/Überschuss-Rechner erst, wenn das Geld vom Mandanten tatsächlich gezahlt wird. Über die Gesamtdauer des Unternehmens gesehen, liegt darin finanziell kein Unterschied. Allerdings tritt ein liquiditätsbelastender Vorfinanzierungseffekt bei der Kapitalgesellschaft ein. Dem negativen Aspekt der Bilanzierungspflicht kann indes auch etwas Positives entgegengehalten werden: Korrekt durchgeführt, ergibt eine Bilanzierung ein wesentlich präziseres Bild von der tatsächlichen Situation eines Unternehmens als die auch von Zufällen der Geldflüsse abhängige Einnahmen-/Überschuss-Rechnung. Für die Unternehmensführung und das Controlling ist die Bilanzierung also deutlich vorteilhafter.

Aufnahme neuer Gesellschafter

Die Aufnahme neuer Gesellschafter vollzieht sich nach den Rechtsformen sehr unterschiedlich. Am einfachsten geht es bei der BGB-Gesellschaft: Eine einfache Abrede der bisherigen Partner mit dem zukünftigen genügt und schon hat sich die Gesellschaft vergrößert. Die Partnerschaft muss neue Partner zum Partnerschaftsregister anmelden. Bei der GmbH bedarf es einer notariell beurkundeten Anteilsübertragung. Einfach wiederum geht die Aktienübertragung bei der AG. Bei GmbH und AG sind einige Vorschriften und die Ausgestaltung durch die Satzung zu beachten; so bedarf die Aufnahme in die Freiberufler-Gesellschaft typischerweise der Einwilligung eines Gesellschaftsgremiums, etwa der Gesellschafterversammlung. Sonst könnte schließlich nicht im Vorfeld kontrolliert werden, ob der Eintretende nach den berufsrechtlichen Regeln überhaupt hinzukommen darf, ob er also „sozietätsfähig“ ist.

Die Sozietätsfähigkeit hat sich in den letzten Jahren kaum verändert. Nach wie vor und für alle Gesellschaftsformen identisch dürfen sich Rechtsanwälte nur mit bestimmten Berufen, insbesondere Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Patentanwälten zusammenschließen. Im Hinblick auf die sonstigen Berufe, etwa

Ärzte, Architekten, sonstige Unternehmer, wird von der h. M. ein striktes Beteiligungsverbot auch da angenommen, wo dies – wie bei der Anwalts-AG – gesetzlich nicht geregelt ist. Das Verbot wird aus Analogien insbesondere zu § 59a BRAO hergeleitet. Traditionell wird das Beteiligungsverbot Dritter mit besonderen berufsrechtlichen Regelungen, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht und der Beschlagnahmefreiheit, gerechtfertigt, die für Rechtsanwälte gelten, nicht aber beispielsweise für Kioskbetreiber. Diese Argumentation kann einer näheren Betrachtung nicht durchgängig standhalten. So unterliegen auch Ärzte der Schweigepflicht, sind aber trotzdem nicht sozietätsfähig. Inwieweit, für welche Rechtsformen und bei welcher Ausgestaltung die sogenannte auswärtige Kapitalbeteiligung in Zukunft erlaubt wird, bleibt der weiteren Entwicklung der Diskussion überlassen.

Rechte der Gesellschafter

Die Binnenstruktur der jeweiligen Gesellschaften, also insbesondere die Geschäftsführung, unterliegt der vertraglichen Ausgestaltung. Insbesondere das GmbH- und das Aktienrecht sehen indes zahlreiche verbindliche Regelungen vor, etwa die uferlosen Einsichts- und Auskunftsrechte des GmbH-Gesellschafters in § 51a GmbHG. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Partnerschaften verfügen die Gesellschafter nach dem Gesetz gleichfalls über weitgehende Rechte, die im Konfliktfall die Kanzlei geradezu paralysieren können. Allein die AG verweist Aktionäre in eine Position, die es dem Einzelnen wesentlich erschwert, zerstörerischen Einfluss auszuüben. Der Vorstand unterliegt keinen Weisungen der Aktionäre und kann das Tagesgeschäft daher steuern, auch wenn zwischen den Aktionären Streit herrschen sollte. Das soll nicht bedeuten, dass Gesellschafterzwist in der AG ohne Relevanz wäre. Aber die Wahrscheinlichkeit, dass das Unternehmen daran zerbricht, ist bei richtiger Ausgestaltung einer AG deutlich geringer als in den übrigen Rechtsformen.

Trennungsszenarien: Wo bleiben Geld und Mandanten?

Trennungsszenarien sind häufig eine geradezu existenzielle Belastungsprobe für Sozietäten. Typischerweise wird der



www.fotolia.com © jaschin

Inzwischen hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass Anwälte nicht dauerhaft von Erbschaften und Lottogewinnen leben können.

Streit dadurch ausgelöst, dass ein oder mehrere Gesellschafter ihren Gewinnanteil und ihren Anteil an der Geschäftsführung im Missverhältnis sehen zu ihrem Engagement und persönlichen wirtschaftlichen Erfolg. Während die „harten“ Faktoren wie persönlicher Umsatz und Arbeitseinsatz (Anwesenheitszeiten) jedenfalls messbar sind, klafft die Beurteilung insbesondere bei Führungs- oder Akquisitionsleistungen erheblich auseinander. Der Patriarch etwa, der einst die Klientel aufbaute, auf den die Mandanten oft nach wie vor vertrauen, der aber schon lange keine inhaltlich-juristische Arbeit mehr macht, wird seine eigene Bedeutung hoch, diejenigen hingegen, welche die Akten bearbeiten und die Gebührentatbestände dadurch verwirklichen, werden sie niedrig einschätzen. Gewisse Über- oder Unterzahlungen werden eine Zeit lang toleriert und dann bricht der Konflikt offen aus.

Bei einer Trennung geht es zumeist um zwei Dinge: Geld und Mandanten. Erst bei näherem Hinsehen entdeckt man, dass diese Themen im Grunde nur zwei Seiten derselben Medaille sind. Verlässt ein Partner die Sozietät, so wächst sein Anteil in der Grundgestaltung bei der GbR den übrigen Soziern zu. Sie profitieren also von größeren Anteilen an dem „Kuchen“, die 100 % werden zu ihren Gunsten anders aufgeteilt. Hierfür erhält der Ausscheidende eine Abfindung in Geld. Die Höhe dieser Abfindung bemisst sich nach dem Wert der Sozietät.

Hierfür haben sich Bewertungsmethoden herausgebildet, die sich am durchschnittlichen Umsatz (erstaunlicherweise nicht am Gewinn) der Sozietät orientieren, diesen mit einem „Multiplikator“ zwischen ungefähr 0,8 und 1,3 multiplizieren, wobei die genaue Höhe dieses Multiplikators nach zahlreichen Kriterien zu bemessen ist, unter anderem: Tradition der Kanzlei, strategische Ausrichtung, Kostenquote, Qualifikation der Mitarbeiter, Zusammensetzung der Klientel u. v. m. Letztlich soll damit der sogenannte „Goodwill“ objektiviert werden, also der Wert des Mandantenstammes. Angesichts der Flüchtigkeit von Mandanten ist das ein problematischer Ansatz; als die Methode erfunden wurde, waren Anwälte noch „allgemein“ tätig und ihre Mandanten kamen immer wieder, unabhängig von dem Rechtsgebiet ihres aktuellen Anliegens. Der heutige Mandant fragt hingegen nach Spezialisten und ist wesentlich leichter bereit, den Anwalt zu wechseln.

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote

Die Abfindung wird also vor allem für den Goodwill entrichtet, um zu kompensieren, dass ein ausscheidender Partner „seine“ Klientel in der bisherigen Kanzlei belässt. Nimmt der Ausscheidende die Mandatsbeziehungen mit, so besteht eigentlich kein Grund für eine Abfindung. Es ist im Ergebnis also der konkreten Ausgestaltung des Sozietätsvertrages

überlassen, ob er die freie Mitnahme zulässt und damit Abfindungen in Geld nach Möglichkeit vermeidet oder ob er auf nachvertragliche Wettbewerbsverbote setzt, die Klientel an die bisherige Kanzlei binden will und eine Abfindungszahlung in Kauf nimmt. Im Zweifel ist von der zweiten Variante abzuraten. Die Klientel lässt sich gegen ihren Willen ohnehin nicht in der Kanzlei halten. Es besteht also die Gefahr, dass der ausscheidende Partner eine Abfindungszahlung bekommt, die Klientel aber trotzdem der zahlenden Kanzlei nicht erhalten bleibt. Außerdem unterliegen nachvertragliche Wettbewerbsbeschränkungen einer strengen richterlichen Kontrolle, ebenso wie die Angemessenheit der Abfindungshöhe. Abfindungsklauseln, die den wirtschaftlichen Wert krass unterschreiten, sind unwirksam. Auch ein gänzlicher Abfindungsausschluss in Kombination mit einem Wettbewerbsverbot wäre unwirksam, was die Rechtsprechung aus § 723 Abs. 3 BGB ableitet. Der Vertragsgestaltung sind also durchaus Grenzen gesetzt, damit der Ausscheidende nicht durch die verbleibenden Gesellschafter benachteiligt werden kann.

„Rosenkrieg“ bindet Zeit, Kraft und Nerven

Über die Verteilung der Klientel enthält das Berufsrecht in § 32 BerufsO eine rudimentäre Vorschrift. Grundsätzlich sollen sich die Sozien danach einigen. Sie können sich auf eine Aufteilung der Mandate verständigen, also ganz ohne Beteiligung der Mandanten. Sie können auch die Mandanten in einem gemeinsamen Rundschreiben befragen. Gelingt das alles nicht, so darf jeder Sozium einzeln mit der Frage an die Klienten herantreten, wer zukünftig seine Angelegenheit

bearbeiten soll. In der Praxis kommen die ersten beiden Varianten kaum vor. Wer ausscheiden will, testet nämlich typischerweise schon weit im Vorfeld die Stimmung der wichtigen Mandanten, um abschätzen zu können, welches wirtschaftliche Potenzial er mitnehmen kann. In dem Moment der Kündigung sind also schon weitgehend vollendete Tatsachen geschaffen. Außerdem fällt es den Beteiligten in der Regel schwer, sich noch auf irgendetwas zu verständigen. Im Zuge einer Trennung liegen die Nerven oft blank, gegenseitige Enttäuschung mischt sich mit Zukunftsängsten und der Bemühung, möglichst viel von der auseinanderbrechenden Klientel zu sichern. Gegenseitige Anschuldigungen sind an der Tagesordnung, der „Rosenkrieg“ nimmt oft Ausmaße an, die alle beteiligten Anwälte binden und schon dadurch eine geordnete Mandatsbearbeitung massiv stören.

Wer sich die Tatsache vor Augen führt, dass Mandanten ihre Entscheidungen langfristig orientieren, und zwar maßgeblich daran, wer bisher der sachbearbeitende Anwalt war, wird nicht versuchen, hektisch in der Trennungsphase mit allen Mitteln jedes Mandat zu gewinnen. Besser ist es, sich auf die verbleibende Klientel zu konzentrieren und nicht Zeit, Kraft und Nerven auf den sinnlosen Versuch zu verschwenden, dem anderen Kollegen ein Mandat „abzujagen“. Auch der in der Praxis häufige Kampf um die Handakten verliert bei einer solchen Betrachtung an Bedeutung. Grundsätzlich ist es den verbleibenden Sozien anzuraten, Handakten im Original zu behalten. Die physischen Akten sind Eigentum der Sozietät; eine Herausgabepflicht besteht also nicht. Nur wenn die Akten im Hause bleiben, kann die Sozietät bei späteren Problemen adäquat reagieren, etwa wenn

der Mandant Vorwürfe erhebt. Ist die Akte herausgegeben worden, dann verfügt die Sozietät nicht mehr über die Informationen und Unterlagen, um sich notfalls gegen Regressansprüche verteidigen zu können. Außerdem können Schwierigkeiten auftreten, die mit dem Honorar zusammenhängen: Gebühren müssen noch gegen den Mandanten geltend gemacht werden, eine Rechtsschutzversicherung fordert Abrechnung oder das Finanzamt hat Fragen zu einer Rechnung. In jedem Fall ist der Zugriff auf die Handakte von entscheidender Bedeutung. So klar dieser Grundsatz ist, bedeutet er doch nicht, dass der ausscheidende Anwalt stets von jeglicher Information abgeschnitten werden sollte. So steht etwa der Herausgabe der Dateien oder einer physischen Kopie der Akte nichts entgegen. Damit ist dem Informationsinteresse des ausgeschiedenen Anwalts gedient und die reibungslose Fortführung des Mandats ist gesichert. Blockiert die Sozietät diesen Informationsfluss, bereitet sie dem Ausgeschiedenen also Probleme, so geht dies regelmäßig im Ergebnis zu Lasten des Mandanten und schadet indirekt dem Ruf der verbleibenden Sozietät.

Fazit

Festzuhalten bleibt: Sozietätsgründungen wollen sorgfältig überlegt sein. Aber auch bei einem Trennungsszenario sind die beteiligten Anwälte gut beraten, wenn sie nicht den Kopf verlieren.

Hinweis der Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Römermann ist Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG, Hamburg/Hannover/Berlin, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, für Arbeitsrecht und für Insolvenzrecht, Lehrbeauftragter der Humboldt-Universität zu Berlin und Herausgeber und Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Berufs- und Gesellschaftsrecht, u. a. eines Lehrbuches zum anwaltlichen Berufsrecht.

BUCHTIPPS ZUM THEMA

Degen/Diem **Anwaltsstrategien für das Kanzleimanagement**, 2007

Axmann/Knörr, **Anwaltsstrategien beim Personalmanagement**, 2007

Axmann, **Anwaltsstrategien bei der Mandatsbearbeitung**, 2009

Mailänder, **Anwaltsstrategien im Gesellschaftsrecht**, 2010

Finzel, **Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz**, 2008



Dr. Volker Römermann,
Rechtsanwalt
Römermann Rechtsanwälte
AG, Hamburg/Hannover/
Berlin
volker.roemermann@
roemermann.com

Dr. Karin E. M. Kopp, LL. M.

Steuer-Tipps für Referendare

Referendare brauchen Kommentare, besuchen teure Repetitorien, fahren zu den verschiedenen Ausbildungsstationen etc. Sie können und sollten die damit verbundenen Ausgaben in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Verluste können in den Folgejahren genutzt werden.

Arbeitslohn und Einkommensteuererklärung

Referendare im Vorbereitungsdienst befinden sich in einem „öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“ und die Unterhaltsbeihilfe (derzeit in Baden-Württemberg 1024,18 €, in Bayern 1046,52 € brutto im Monat) sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Zusätzlich zu diesem Grundbetrag werden vermögenswirksame Leistungen sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen gegebenenfalls ein Familienzuschlag gezahlt. Sofern Referendare Nebeneinkünfte erzielen, sind diese ebenfalls steuerpflichtig. Steuerfrei sind Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter (max. 2.100 € pro Jahr, vgl. § 3 Nr. 26 EStG) sowie im Ehrenamt bis zu maximal 500 € (§ 3 Nr. 26 a EStG).

Die Formulare für die Einkommensteuererklärung erhalten Referendare von dem Finanzamt an dem Ort, an dem sie wohnen, oder sie können sich die Formulare im Internet herunterladen bzw. direkt online ausfüllen (sog. Elster-Verfahren, vgl. www.elster.de). Lesenswert ist die amtliche Anleitung zum Ausfüllen der Formulare, da sie alle Begriffe und insbesondere auch den Werbungskostenabzug erläutert.

Werbungskosten und Studienkosten

Werbungskosten sind alle berufsbedingten Aufwendungen, die der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohns dienen. Dazu gehören alle Aufwendungen, die durch den Beruf veranlasst sind. Jedem Arbeitnehmer steht der Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. von 920 € zu. Durch das geplante Steuervereinfachungsgesetz soll dieser Betrag auf 1.000 € erhöht werden. Referendare

werden diese Grenze im Regelfall erreichen und können daher höhere Beträge geltend machen. Entsprechende Belege sollten frühzeitig gesammelt werden und ggf. können Freibeträge vorab vom Wohnsitzfinanzamt vermerkt werden.¹

Wer bereits die Ausgaben für das vorangegangene Jurastudium als (vorweggenommene) Werbungskosten steuerlich geltend machen möchte, wird grundsätzlich durch § 12 Nr. 5 EStG daran gehindert. Dieser qualifiziert Aufwendungen des Steuerpflichtigen für ein Erststudium ausdrücklich als „nicht abzugsfähige Ausgaben“. Stattdessen gewährt das Gesetz einen Sonderausgabenabzug (§ 10 Nr. 7 EStG, max. 4.000 €). Im Gegensatz zu Werbungskosten kann bei den Sonderausgaben kein Verlust vorgetragen werden, d. h. bei Studenten ohne weitere Einkünfte geht der Sonderausgabenabzug verloren. Besser verdienende Eltern können ihren Kindern eigene Einkunftsquellen verschaffen, damit sich ein Verrechnungspotenzial mit den Verlusten ergibt.² Nicht von § 12 Nr. 5 betroffen sind Magisterstudiengänge im In- und Ausland sowie die Aufwendungen für die Promotion im Anschluss an das Studium. Es bestehen zudem verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Abzugsverbot und

der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zahlreichen Urteilen entschieden, dass das Abzugsverbot jedenfalls für die Fälle des 2. Bildungswegs (Ausbildung – Abitur – Studium) nicht greift. Im Hinblick auf die am 17.08.2011 veröffentlichte Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Verfahren einer Medizinstudentin aus Hamburg, die ihre Studienausgaben als vorweggenommene Werbungskosten geltend macht (VI R 7/10), sollten auch Jurastudenten ihre Studienkosten als Werbungskosten im jeweiligen Steuerjahr geltend machen, ggf. die Feststellung eines Verlusts beantragen und die Verfahren mit Einspruch offenhalten. Festgestellte Verluste können nach dem deutschen Steuerrecht zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden (§ 10d EStG).

Werbungskosten und außergewöhnliche Belastung bei den Eltern

Die im Zusammenhang mit dem Vorbereitungsdienst stehenden Ausgaben der Referendare stehen im engen Zusammenhang mit der Unterhaltsbeihilfe und werden deshalb als Werbungskosten (sog. Fortbildungsaufwand) anerkannt. Diese Beurteilung schließt nicht aus, dass Eltern, die für ihre Kinder auch im Referendariat noch Unterhaltsleistungen

Besser als jedes Sparschwein: Steuervorteile nutzen ist bares Geld.



erbracht haben, unter dem Gesichtspunkt der Ausbildung dafür eine Kinderermäßigung erhalten.

Verpflegungspauschale

Rechtsreferendare sind in sog. Einsatzwechseltätigkeit beschäftigt, da sie keinen festen Mittelpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit haben. Deshalb können sie Mehraufwendungen für Verpflegung mittels Pauschalen als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Der Einzelnachweis von Verpflegungsmehraufwendungen berechtigt dabei nicht zum Abzug höherer Beträge. Die Pauschbeträge betragen bei Abwesenheit von 24 Stunden 24 €, bei mindestens 14 Stunden 12 € und bei mindestens 6 Stunden 6 €. Für eine Wahlstation im Ausland gewährt die Finanzverwaltung höhere Beträge; so beträgt etwa die Verpflegungspauschale für New York 48 €.³ D.h. für die typische Wahlstation mit 90 Tagen kann eine Pauschale von 90 mal 48 gleich 4.320 € angesetzt werden.

Fahrtkosten

Grundsätzlich wird Arbeitnehmern für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Entfernungspauschale i. H. v. 0,30 € gewährt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG). Aufgrund ihrer Einsatzwechseltätigkeit können Referendare aber die tatsächlichen Kosten ansetzen, d. h. die Kosten der Hin- und Rückfahrt.

Häusliches Arbeitszimmer

Kosten für das häusliche Arbeitszimmer können nur eingeschränkt und grundsätzlich nur mit maximal 1.250 € im Jahr angesetzt werden.⁴ Für Referendare stellt das Arbeitszimmer allerdings den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit dar und sie können daher die Kosten unbegrenzt geltend machen. Dazu gehören die anteiligen Kosten für Miete, Grundsteuer, Versicherungsbeiträge, Reinigung, Betriebskosten, Gebäudeabschreibung, Finanzierungskosten und auch Ausgaben für die übliche Ausstattung und Renovierung.

Arbeitsmittel, Abschreibung

Referendare können ihre Ausgaben für Fachliteratur, Computer etc. als Arbeitsmittel von der Steuer absetzen. Es kommt nicht darauf an, wo Arbeitnehmer ihre Arbeitsmittel benutzen. Wichtig ist aber für den Steuerabzug, dass sie zu über 90 % dem beruflichen Einsatz dienen. Um Streit mit dem Finanzamt vorzubeugen empfiehlt es sich deshalb, in einer Anlage zur Einkommensteuererklärung die im jeweiligen Steuerjahr angeschafften Arbeitsmittel aufzulisten und deren berufliche Nutzung kurz zu erläutern. Arbeitsmittel, die über 487,90 EUR (inkl. Umsatzsteuer) gekostet haben, müssen ab dem Anschaffungsmonat über Jahre verteilt abgeschrieben werden. D. h. die entsprechende Aufstellung wird auch

in den folgenden Nutzungsjahren der Einkommensteuererklärung beigelegt. Die Nutzungsdauer von PC, Notebook inklusive Peripheriegeräten wie Drucker, Monitor etc. beträgt nach den amtlichen AfA-Tabellen z. B. 3 Jahre.

Umzugskosten und haushaltsnahe Dienstleistung

Für den Umzug aus beruflichen Gründen können 2011 folgende Pauschalen angesetzt werden: Singles 640 €, Ehepaare 1.279 €. Liegt der letzte berufsbedingte Umzug noch keine fünf Jahre zurück, steigen die Beträge auf 150 % der Pauschale. Bei Ehepartnern genügt es, wenn nur einer eine Stunde Fahrzeit auf dem Weg zur Arbeit spart. Auch wenn es für den Umzug keine beruflichen Gründe gibt, zählen die Kosten für die Speditionsfirma als haushaltsnahe Dienstleistung. Jeder Haushalt kann seit 2009 beim Finanzamt bis zu 28.550 € für Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten in der Steuererklärung angeben. Dafür gibt es 20 % Steuernachlass (insgesamt max. 5.710 €).⁵

Doppelte Haushaltsführung

Kosten einer doppelten Haushaltsführung sind dann zu berücksichtigen, wenn der Referendar sowohl am Ausbildungsort als auch an seinem ursprünglichen Wohnsitz eine eigene Wohnung unterhält. Erforderlich ist jeweils ein eigener Hausstand; ein Zimmer im Haushalt der Eltern genügt nicht.

Sprachkurse

Der BFH hat seine frühere einschränkende Rechtsprechung zur Abziehbarkeit von Kosten für Sprachkurse gelockert. Der Werbungskostenabzug ist zulässig, wenn der Sprachkurs im konkreten Zusammenhang zur Berufstätigkeit steht, d. h. wenn ein berufliches Vorwärtskommen konkret möglich erscheint. Diese Grundsätze gelten auch für den Sprachkurs im Ausland.⁶

Kinderbetreuung

Referendare mit Kindern können ihre Ausgaben für erwerbsbedingte Kinderbetreuung „wie“ Werbungskosten geltend machen (§ 9c Abs. 1 EStG). Begünstigt sind Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Referendars



gehörenden Kindes (leibliches Kind, Adoptivkind, Pflegekind). Dazu gehören die Kosten für den Kindergarten, Tagesmutter, Kinderfrau, Erzieherin. Ausgeschlossen sind Aufwendungen für Unterricht (Sprachkurse, Nachhilfe), für Vermittlung besonderer Fähigkeiten (Musikunterricht, Sport). Das Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abziehbar sind 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind, neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und als Anreiz zur Schaffung legaler Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt fordert das Gesetz die Erstellung einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto der Betreuungsperson.

Verlustvortrag und Befreiung von der Lohnsteuer

Häufig erzielt der Referendar im Steuerjahr (= Kalenderjahr) noch keine nennenswerten Einkünfte, weil er nur wenige Monate arbeitet. Sofern er den Grundfreibetrag, der 8.004 € im Jahr 2011 beträgt, nicht überschreitet, zahlt er keine Steuern und erhält die einbehaltene Lohnsteuer nach Abgabe der Einkommensteuererklärung erstattet. Wenn die Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Referendariat, insbesondere bei einem Auslandsaufenthalt, die Einnahmen übersteigen, muss dennoch eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, damit der Verlust festgestellt und in die nächsten Jahre vorgetragen werden kann.

Beispiel:

Referendar A erhält im Jahr 2011 Referendarbezüge i. H. von 12.000 € brutto. Er verbringt seine Wahlstation (Juli–September) in New York und erhält dort keine zusätzliche Vergütung. Für den Hin- und Rückflug zahlt er 1.000 €. Die Miete beträgt für drei Monate 3.000 € und sonstige Sachkosten (Monatsfahrkarte etc.) belaufen sich auf 680 €. Die Verpflegungspauschale beträgt für New York 4.320 € (90 Tage* 48 €, siehe oben). Außerdem fallen im Examenjahr 2011 Aufwendungen für Repetitor, Fachliteratur, Fahrtkosten i. H. von 5.000 € an. Im Jahr 2012 startet er als Rechtsanwalt mit einem Jahresgehalt von 100.000 € brutto. Der Einkommensteuerbescheid 2011 wird so aussehen:

Einnahmen 2011	12.000 €
– Werbungskosten Inland	5.000 €
– Werbungskosten Ausland	9.000 €
zu versteuerndes Einkommen/Verlust	– 2.000 €

Die in 2011 zu zahlende Einkommensteuer beträgt 0 €, d. h. evtl. einbehaltene Lohnsteuer wird voll erstattet. Gemäß § 10d Abs. 1 Satz 4 EStG kann (und im Regelfall sollte) der Referendar von einem Verlustrücktrag absehen, da ein Verlustvortrag einen größeren Progressionsvorteil bringt. Den Antrag muss er mit der Einkommensteuererklärung 2011 stellen, sofern in 2010 ein positiver Gesamtbetrag der Einkünfte festgestellt wurde (zu sehen im Einkommensteuerbescheid 2010).

Im Steuerjahr 2012 kann er dann den Verlustvortrag voll nutzen:

Einnahmen 2012	€ 100.000
– Werbungskosten in 2012 (Fahrtkosten, Kammerbeiträge) i. H. von	x
– Sonderausgaben 2012 (Krankenversicherung etc.) i. H. von	x
– Verlustvortrag aus 2011 (§ 10d II EStG)	€ 2.000

Bei einem Bruttoeinkommen von 100.000 € beträgt der Spitzensteuersatz 42 Prozent (vgl. § 32a EStG), d. h. ein Verlustvortrag von 2.000 € bringt eine Erstattung von 2.000 mal 0,42 gleich 840 €. Zusammen mit der erstatteten Lohnsteuer in 2011 (für 12.000 € wurden 746 € Lohnsteuer gezahlt) deckt dies zumindest (z. B.) die Flug- und Transportkosten des Nahverkehrs in New York.⁷

Soweit der Referendar Lohnsteuer zahlt und frühzeitig seine hohen Werbungskosten absehen kann, kann er bei seinem zuständigen Finanzamt bereits vorab eine Befreiung von der Lohnsteuer beantragen. Er erzielt damit einen Liquiditätsvorteil und muss nicht auf die Rückerstattung warten.



Dr. Karin E. M. Kopp, LL. M. (Berkeley), Rechtsanwältin
drkarinbeck@hotmail.com

1 Eine gute Übersicht möglicher Freibeträge findet sich auf S. 16 des Finanztest Spezial Steuern 2011 Sonderheft zu A 522F der Stiftung Warentest (www.test.de).

2 Drenseck, in: Schmidt, EStG, 29. Aufl. 2010, § 12 Rn. 56.

3 BMF-Schreiben vom 17.12.2008 (BStBl. I S. 1077).

4 Zur Rechtsentwicklung vgl. Heinicke, in: Schmidt, EStG, 29. Aufl. 2010, § 4 Rn. 590 ff.

5 § 35a EStG.

6 BFH, E. v. 14.04.2005 – VI R 122/01 –, BFH/NV 2005 S. 1544.

7 Zu den Werbungskosten in der Wahlstation vgl. Beck (verh. Kopp), Steuertipps – Das Finanzamt an den Kosten der Auslandsstation beteiligen. In: Jura Journal 1/2010 www.juramond.de/de/juramond-referendariat.php?id=2

Ja! ICH WILL DEN WIRTSCHAFTSFÜHRER

Sichern Sie sich die April-Ausgabe 2012

Der Wirtschaftsführer ist ein kostenloser Informationsservice des Richard Boorberg Verlags. Sie finden den Wirtschaftsführer (ohne Firmenprofile) auch zum Download als PDF im Internet unter www.boorberg.de/sixcms/media.php/605/wifue.pdf oder als Printausgabe in Ihrer Buchhandlung.

Auf Wunsch senden wir Ihnen kostenlos ein Probeexemplar des Wirtschaftsführers per Post und eine Liste der Buchhandlungen in Ihrer Umgebung zu, in der der Wirtschaftsführer für Sie bereitliegt. Wir benötigen hierfür einen Brief mit frankiertem Rückumschlag (für Format DIN A4), beschriftet mit Ihrer Adresse, an:

Richard Boorberg Verlag
Frau Mayer
Scharstraße 2
70563 Stuttgart



Katharina Klooz

Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP: Internationalität in familiärer Atmosphäre

Im Sommer 2009 nahm ich an dem Workshop „EU-/Kartellrecht“ bei Cleary Gottlieb in Köln teil, zugleich mein erster Kontakt mit einer Großkanzlei überhaupt. Mich hatte insbesondere die Möglichkeit ange-lockt, Europarecht praktisch anwenden zu können. Deshalb überwand ich meine bis dahin bestehenden Vorbehalte gegenüber Großkanzleien – und ich habe es nicht bereut! Im Laufe des eintägigen Workshops bekamen wir einen Einblick in das Kanzleileben, die Tätigkeitsschwerpunkte eines Kartellrechtlers und einen ersten Eindruck von den dort tätigen Partnern und Associates. Der Workshop war insgesamt so überzeugend, dass ich mich daraufhin entschied, als wissenschaftliche Mitarbeiterin mit Anwaltszulassung bei Cleary Gottlieb anzufangen und auf diese Weise neben der Arbeit an meiner Dissertation praktische Erfahrungen zu sammeln.

Die Aufgaben

Meine Aufgaben im Bereich des deutschen und europäischen Kartellrechts umfassen das Erstellen von Marktabgrenzungen, Literaturrecherchen, die Durchsicht von Dokumenten auf kartellrechtsrelevante Inhalte, die Mitarbeit an Kommentierungen, den Entwurf von Schriftsätzen und die Ausarbeitung von Memos zu komplexen Rechtsfragen. Darüber hinaus habe ich auch Kontakt zu Mandanten. So war ich beispielsweise schon an Befragungen von Mitarbeitern vor Ort zur Aufklärung eines Kartells beteiligt. Besonders interessant finde ich, dass mir meine Arbeit Einblicke in die verschiedensten Märkte und Industriezweige eröffnet. Auf diese Weise habe ich schon viel über die Herstellung von Solarzellen, Gewohnheiten der Verbraucher in Bezug auf Kosmetikprodukte, den Onlinewerbemarkt oder die Filmindustrie erfahren.

Starker internationaler Bezug

Bei Cleary Gottlieb besteht darüber hinaus für alle wissenschaftlichen Mitarbeiter und Referendare die Möglichkeit, Aufgaben aus anderen Büros (insbesondere Frank-

furt und Brüssel) und Rechtsgebieten, wie beispielsweise Gesellschaftsrecht, Litigation und Kapitalmarkt- oder Steuerrecht, anzunehmen. So habe ich mich schon in Detailfragen der ZPO und des IPR vertieft oder einen Letter of Intent mit entworfen. Die Zusammenarbeit mit vielen verschiedenen Juristen, die auf ganz unterschiedlichen Wegen zu Cleary Gottlieb gekommen sind und eigene Herangehens- und Arbeitsweisen haben, empfinde ich als sehr bereichernd. Unabhängig vom Tätigkeitsschwerpunkt zeichnen sich die Aufgaben in allen Bereichen meist durch ihren starken internationalen Bezug aus. Deshalb kommen bei Cleary Gottlieb all jene voll auf ihre Kosten, die gerne ihre Sprachkenntnisse zum Einsatz bringen und mit anderen Rechtsordnungen oder IPR arbeiten. Gefallen hat mir zum Beispiel auch, Kollegen aus Paris und Mailand das System des vorläufigen Rechtsschutzes im deutschen Prozessrecht auf Englisch zu erläutern. Ein guter Test für das eigene Verständnis! Die Internationalität macht sich selbst auf persönlicher Ebene bemerkbar; zu Kollegen aus Washington und Moskau habe ich beispielsweise bei einem kanzeleiinternen Kartellrechtsseminar sehr nette Kontakte geknüpft.

Knowledge Management der Kanzlei

Als Doktorandin profitiere ich zudem vom Knowledge Management der Kanzlei, das auch über die neuesten Entwicklungen im deutschen und europäischen Recht informiert, und der sehr gut ausgestatteten Bibliothek. Die Mitarbeit an Kommentaren und internationalen Newslettern bietet die Gelegenheit, sich im Detail in einzelne aktuelle Fragen einzuarbeiten. Außerdem werden gemeinsam mit dem Brüsseler Büro alle zwei Wochen die jüngsten Entscheidungen der Europäischen Kommission oder des Bundeskartellamts besprochen. Zudem organisiert Cleary Gottlieb zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen für verschiedene Rechtsgebiete, wie etwa das Corporate Breakfast oder den Lunch der German Antitrust Group, welche die Präsentation rechtlicher Fragestellungen

und Hintergrundinformationen zu Mandaten mit leckerem Essen verbinden. Selbst an Fortbildungsangeboten des Büros in New York, zum Beispiel für Litigation und Arbitration, kann man telefonisch oder per Videoübertragung teilnehmen. Außerdem habe ich bei Cleary Gottlieb Schulungen für Excel, Powerpoint und juristische Datenbanken besucht, die sich bei der täglichen Arbeit als äußerst hilfreich erwiesen haben. Sehr angenehm ist auch die Unterstützung durch die Mitarbeiter der Bibliothek bei Recherchen, Paralegals oder das IT Department, das schon mal bei privaten Computerproblemen weiterhilft.

Familiäre Atmosphäre

In der Freizeit kommen die kulinarischen Genüsse ebenfalls nicht zu kurz, wenn Cleary Gottlieb beispielsweise zu All Lawyers' Dinner, Spargelessen, Gänseessen und Weihnachtsfeier einlädt, oder ein Partner den Erwerb einer Nashornskulptur für den heimischen Garten bei sich zu Hause feiert. Und selbst für sportliche Betätigung ist gesorgt. Die Fußballfreunde spielen im Sommer regelmäßig und konnten letztes Jahr sogar den Twobirds Cup in Düsseldorf gewinnen. Insgesamt ist die Atmosphäre bei Cleary Gottlieb sehr freundschaftlich und viele Kollegen treffen sich auch in ihrer Freizeit am Abend oder Wochenende.

Fazit

Jedem angehenden Juristen kann ich nur empfehlen, sich die spannende und herausfordernde Arbeit in einer Großkanzlei als Erfahrung nicht entgehen zu lassen, insbesondere in einer so freundlichen und internationalen Kanzlei wie Cleary Gottlieb.



Katharina Klooz, wissenschaftliche Mitarbeiterin Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP
k.klooz @cgsh.com

Judith Schumacher

Referendarausbildung bei Heuking Kühn Lüer Wojtek

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK ist eine der zwanzig größten, auf Wirtschaftsberatung spezialisierten Sozietäten in Deutschland und vertritt mit über 220 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Notaren die Interessen nationaler und internationaler Mandanten. Hierbei schließt unsere Fachkompetenz alle Facetten des Wirtschaftsrechts ein, die wir branchenübergreifend und mit hoher Spezialisierung im Markt einsetzen.

Neun Standorte

Unsere Referendarausbildung findet durchgängig an unseren Standorten in Chemnitz, Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Köln, Frankfurt, München, Zürich und Brüssel statt. Ebenfalls beschäftigen wir ganzjährig und an allen Standorten Praktikanten, Referendare in Nebentätigkeit und Doktoranden. Die Anzahl der Ausbildungsplätze hängt nicht zuletzt von der Standortgröße ab, wobei Köln und Düsseldorf die größte Anzahl zur Verfügung stehender Ausbildungsplätze haben. Hier lohnt es, sich frühzeitig zu bewerben. Neben überdurchschnittlichen Studien- und Examensleistungen erwarten wir außerdem die sichere Beherrschung der englischen Sprache.

Bindung zu den Anwälten von morgen

Eine frühe Bindung zu unseren Referendaren ist uns sehr wichtig, da wir sie als unsere Anwälte von morgen betrachten. So konnten wir viele unserer Referendare schon vor Stationsantritt entweder als Praktikanten oder als wissenschaftliche Mitarbeiter kennenlernen. Während der Referendariatsstationen ermöglichen wir ihnen einen Einblick in eine Vielzahl von Rechtsgebieten, die wir als wirtschaftsberatende Full-Service-Kanzlei abdecken. So reicht unsere vielfältige Bandbreite von A wie Aktienrecht bis Z wie Zivilprozessrecht. Referendare erhalten so die Möglichkeit, in eine Vielzahl von Rechtsgebieten hineinschnuppern zu können.

Referendare werden von Anfang an aktiv in die nationale und internationale Mandatsarbeit eingebunden, indem diese

bereits am ersten Tag an Schriftsätzen mitarbeiten und an Mandantenbesprechungen teilnehmen. Die umfassende und vielseitige Wissensvermittlung findet ebenfalls durch die Mitarbeit an verschiedenen Projekten statt, die dazu beiträgt, dass unsere Referendare die für das Bestehen des zweiten Staatsexamens erforderlichen Fähigkeiten erwerben. Als Beispiele können hier die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen, Vertragsprüfungen und Analysen sowie die Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannt werden.

Prozessualer Schwerpunkt

Ebenso legen wir im Rahmen der Referendarausbildung ein starkes Augenmerk auf die prozessuale Tätigkeit, die für das zweite Staatsexamen ebenfalls unerlässlich ist. So werden Klageschriften und Klageerwiderungen verfasst oder auch eigenständig Gerichtstermine vor den Amts- und Arbeitsgerichten wahrgenommen. Kennzeichnend für unsere vielfältige und abwechslungsreiche Ausbildung ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Einbindung in forensische und beratende Tätigkeit.

Unsere Referendare arbeiten gemeinsam mit den Dezernaten, denen Sie zugeteilt sind, im Team. Ihnen steht jedoch zusätzlich ein erfahrener Anwalt betreuend als Ausbilder zur Seite; dieser koordiniert die Aufgabenverteilung und sorgt für das Erreichen des persönlichen Ausbildungsziels. Der einzelne Ausbilder erörtert mit dem von ihm betreuten Referendar während der Station intensiv die einzelnen Arbeiten und gibt hierzu konstruktives Feedback, um so den Lernerfolg zu steigern. Neben dem persönlichen Ausbilder gibt es an jedem Standort Personalpartner, die Ansprechperson unter anderem bei Fragen der Examensvorbereitung oder der beruflichen Perspektive sind.

Besondere Förderung

Besonders engagierte und gut qualifizierte Referendare, die bestmöglich schon im Rahmen ihrer Anwaltsstation bei uns im Hause als Referendar tätig waren,

erhalten die Gelegenheit, ihre Wahlstation im Rahmen unseres Programms „Go for career“ in einer international tätigen, assoziierten Sozietät zu verbringen. Sie werden im jeweiligen Landesrecht ausgebildet und gewinnen einen tiefen Einblick in die Abläufe und Strukturen der dortigen Rechtsordnung.

Die abwechslungsreiche Referendarausbildung am Mandat wird ergänzt durch unser Talent Management. In dessen Rahmen werden zum Beispiel Legal English-Kurse und interne Fachvorträge zur Examensvorbereitung angeboten. Bei monatlichen Referendarfrühstücken am Düsseldorfer Standort referieren unsere Referendare zu wechselnden examensrelevanten Themen. Auch im Rahmen unserer Lunch-Reihe „Recht § schmackhaft“ werden Vorträge durch unsere Rechtsanwälte gehalten, die auf das zweite Staatsexamen zugeschnitten sind.

Der Referendarclub

Mit Beginn ihrer Station werden Referendare automatisch in unseren Referendarclub aufgenommen, um sowohl während als auch nach der Referendariatsstation aktives Networking mit Partnern, Associates und Referendar-Kollegen zu betreiben. Dies geschieht zum Beispiel während unseres einmal im Monat stattfindenden Referendarstammtisches. Auch nehmen die Referendare an gemeinschaftlichen Aktivitäten der Büros teil und sportliche Aktivitäten kommen ebenfalls nicht zu kurz. Die Mitgliedschaft besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Station weiter.

Insgesamt bieten wir ein interessantes, abwechslungsreiches und erstklassiges Ausbildungsprogramm an, welches Referendare auf ihrem beruflichen Weg weit voranbringt.



Judith Schumacher,
Junior-Referentin Human Resources, HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Attorney-at-Law
j.schumacher@heuking.de

Julian Monschke

Die Karriereplattform – Fakultätskarrieretag in Tübingen

„Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir.“¹ In diesem Sinne ist auch das juristische Studium als Vorbereitung für das spätere Berufsleben zu sehen. So sieht etwa die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung Baden-Württemberg (JaPrO) in § 5 Abs. 2 vor, dass Studierende während der praktischen Studienzzeit „eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung“ erhalten. Dem Universitätsstudium schließt sich der Vorbereitungsdienst an, in dessen Rahmen das Gelernte in die Praxis eingebracht und erweitert wird.

Die Stellensuche im Studium

Unabhängig davon, welche Beschäftigung ein Student oder Absolvent sucht – Praktikum, Festanstellung, Werkstudententätigkeit, Anwalts-/oder Wahlstation – die Bewerber sehen sich einer Vielzahl von attraktiven potenziellen Arbeitgebern gegenüber. Aber selten steht der Traum-Arbeitgeber schon fest, noch seltener ist eine Anstellung sicher. Daher muss eine Fülle von Informationen gebündelt, analysiert und überprüft werden. Die Per-

sonalverantwortlichen und damit die relevanten Informationen zu finden, ist dabei nicht immer leicht.

Natürlich ist es da nur Wunschenken, dass die Verantwortlichen zu den Bewerbern nach Hause kommen, um über die Karriereplanung zu reden. Doch ganz so fern liegt dieser Gedanke nun auch wieder nicht: Zwar wird der Personalchef nicht auf dem heimischen Sofa Platz nehmen, wohl aber kann er Studienort und Universitätsgelände aufsuchen. Eine solche Möglichkeit bot sich beispielsweise den Studierenden der Eberhard-Karls-Universität Tübingen am 24. Mai 2011 bei der Fakultätskarrieremesse in der „Neuen Aula“, einem zentralen Gebäude, in dem sämtliche Veranstaltungen der Studierenden stattfinden.

Karrieremessen in Deutschland

Das Konzept der Unternehmenskontaktmesse ist kein neues – insbesondere im Bereich der Wirtschaftswissenschaften sind Veranstaltungen dieser Art bereits etabliert,² in Tübingen etwa die von AIESEC organisierte DIALOGA, die 2011

zum 26. Mal stattfand. Daneben sind zunehmend auch Messen speziell für Jurastudenten und/-absolventen zu finden.³ Einen etwas anderen Weg gehen die studentischen Organisatoren der „WFI Summer Challenge“. Bei der Veranstaltung kommen Personalverantwortliche und Studenten am Ingolstädter Baggersee zusammen. Dabei sind die Gespräche in ein sportliches Rahmenprogramm eingebunden und finden im Sport-Dress statt. Dabei erschließt sich schnell der Reiz einer auf ein Fachgebiet zugeschnittenen Veranstaltung „vor Ort“: Lange Anfahrten entfallen, weshalb sich selbst bei starker Prüfungsbelastung ein Besuch realisieren lässt; Vorlesungsbesuch und Karriereplanung gehen an einem Tag ineinander über.

Die Konzentration auf Aussteller aus dem Bereich der Rechtswissenschaften bietet den Besuchern ein breites Angebot von Arbeitgebern ihrer Branche. Die Aussteller wählen die Vertreter am Stand gezielter aus, um so nicht nur etwa einen Ansprechpartner für den Bereich Recht (zum Beispiel neben Marketing und IT), sondern zum Beispiel auch für die Bereiche M&A, Vergaberecht oder gewerblicher Rechtsschutz zu haben.

Die Veranstaltung in Tübingen

In Tübingen wurde eine Veranstaltung dieser Art erstmals an der Fakultät durchgeführt. Die Messe organisierte der Dienstleister MYJOBFAIR, der den Kontakt zu den Ausstellern herstellte, die Veranstaltungslogistik übernahm und für das Rahmenprogramm verantwortlich war. Da ein solches Recruiting-Event für die meisten Studenten Neuland war, fand aus diesem Grund im Vorfeld der Messe eine Informationsveranstaltung statt, bei der Karriere-Coach Frank Schornstheimer die Interessenten über Dresscode, Gesprächsthemen und Vorbereitung informierte.⁴

Anliegen der Fakultätsleitung war es, mit dieser Karriere-Messe „den Studenten eine attraktive Möglichkeit zu bieten, Kontakte mit der Berufspraxis zu knüpf-

Wie angele ich mir einen Job?





Die erste juristische Fakultäts-Karriere-Messe an der Eberhard Karls Universität in Tübingen war ein voller Erfolg.

fen und sich über mögliche Arbeitgeber und Praktikums- und Referendarsstellen zu informieren“ – so Fakultätsassistent *Oliver Richter*. Nahezu die Hälfte der Besucher wollten sich allgemein über Karrieremöglichkeiten informieren; mehr als jeder Dritte hatte bereits konkrete Vorstellungen bezüglich einer Praktikumsstelle.

Studiendekan *Prof. Wolfgang Marotzke* eröffnete die Veranstaltung, begrüßte die 20 Aussteller und betonte die Bedeutung, bereits während des Studiums Kontakte zu knüpfen.⁵ Kurz nach der Begrüßung schlossen sich die Unternehmenspräsentationen an. Dabei wurden nicht nur die Unternehmen vorgestellt, sondern es wurden bereits erste Fragen geklärt – von der Work-Life-Balance, über Gehaltserwartungen bis hin zu Einstiegsmöglichkeiten für Doktoranden.

Die Aussteller

Zu den Ausstellern zählten Kanzleien unterschiedlichster Ausrichtung, Wirtschaftsprüfer-Gesellschaften und Industrie-Unternehmen; ebenso der Anwaltsverein Tübingen, der Alumni-Verein der Fakultät und die ELSA Tübingen. Bei einer lokal-orientierten Messe wie dem Fakultätskarrieretag sind nicht nur „Global-Player“ präsent. Viele Studenten sind in ihrer Heimat tief verwurzelt, weshalb Ausstellern aus der näheren Umgebung oft ein besonderer Stellenwert zukommt. Karrierechancen in der

Nähe der Heimat können bei bundesweiten Veranstaltungen oft nicht gefunden werden.

Bei den Gesprächen an den Ständen ließ sich entweder beobachten, dass die Interessenten sich allgemein über den Aussteller informierten oder bereits gezielte Fragen zu diesen stellten. Im Anschluss an das Gespräch wurden bei beiderseitigem Interesse (Kurz-)Bewerbungsunterlagen und Kontaktdaten ausgetauscht. Viele Studierende berichteten im Nachhinein von positiven und schnellen Rückmeldungen der Aussteller. So wurden viele um die Einreichung vollständiger Bewerbungsunterlagen gebeten, konkrete Bewerbungsgespräche wurden vereinbart und es erfolgten Einladungen zu Events der Unternehmen.

Der Bewerber hat in einem solchen Fall das gute Gefühl „gespeichert“, bereits ein erstes erfolgreiches Gespräch geführt zu haben. Im Gegensatz zu regulären Bewerbungen, die auf Ausschreibungen erfolgen, ist man dem Ansprechpartner schon einmal begegnet und hat damit die erste wichtige Hemmschwelle abgebaut.

Die Reaktionen

Die Auswertung im Nachgang der Veranstaltung war sowohl aus Sicht der Veranstalter als auch der Teilnehmer und Aussteller durchweg positiv. So zeigten sich 92 % der Besucher mehr als zufrieden. Die Aussteller ließen unter anderem verlauten, dass die „ausgezeichnet besuchte Veranstaltung“ zu „sehr vielen Gesprächen“ geführt habe, so *Robert Krywalski* (CMS Hasche Sigle), und laut *Dennis Hoffmann* (Heuking Kühn Lüer Wojtek) sehr gut organisiert gewesen sei.⁶ Ebenso begeistert zeigte sich *Josefine Wolff* (ELSA Tübingen), die an diesem Tag Kontakt zu Studenten aufbauen konnte, die sonst nicht hätten erreicht werden können.

Fakultätskarrieretage in Deutschland

Eine solche Veranstaltung in Kooperation von Fakultät und *MYJOBFAIR* findet sich nicht nur in Tübingen, sondern im Jahr 2011 an sechs weiteren Fakultäten: so am 21. Juli (Augsburg), 2. August (Nürnberg-Erlangen), 21. September (Mannheim), 8. November (Leipzig), 16. November (Saarbrücken) und 7. Dezember (Göttingen). Sogar einzelne Termine für 2012 sind bereits geplant.

Fazit

Der Besuch einer Karrieremesse ist Studenten in jeder Phase der Ausbildung zu empfehlen:

In den ersten Semestern können etwa Nebentätigkeiten in Kanzleien oder das erste Praktikum im Vordergrund stehen. Auch hier ist ein solcher erster Kontakt zur Praxis nicht zu gering zu schätzen. Die Studenten haben die Möglichkeit, ohne allzu hohe Hemmschwelle auf bereits ausgebildete Juristen zuzugehen, um so Fragen aller Art zu stellen.

Spätestens nach Abschluss des Grundstudiums – und damit dem Beginn des Schwerpunktsstudiums – steht die Wahl eines Arbeitgebers für ein Praktikum an. Hier bietet es sich an, dieses auch in dem gewählten Schwerpunktsbereich zu absolvieren.

Nach Abschluss des Studiums beginnt die Suche nach der Anwalts-/oder Wahlstation bzw. der lang angestrebten Festanstellung – natürlich halten Karrieremessen gerade auch hier Angebote bereit.

Ein gut vorbereiteter Besuch eines Karriere-Events stellt in jedem Fall eine Bereicherung dar. Empfohlen sei insbesondere, sich zuvor über die Aussteller zu informieren und Fragen herauszuarbeiten. Aus einem gut geführten Gespräch kann so schnell ein Angebot für die gewünschte Anstellung resultieren und das in der „Schule“ Angeeignete wird „für das Leben“ relevant.



Julian Monschke,
Studentische Hilfskraft
Dekanat Juristische
Fakultät, Eberhard Karls
Universität Tübingen
monschke@jura.
uni-tuebingen.de

1 Angelehnt an die Feststellung von *Seneca*: „Non vitae, sed scholae discimus“ (Epistulae morales ad Lucilium, CVI, XII).

2 Hier seien exemplarisch „Absolventenkongress“, „konaktiva“ oder „JOBcon“ genannt.

3 Etwa „JURAccon“ oder „JurStart“ (Uni Münster).

4 *Schorstheimer* stellt Unterlagen auf seiner Webseite „www.lawyer-coaching.de“ zum kostenlosen Download bereit.

5 Vgl. zu Netzwerken auch *Fridrich*, *Der Wirtschaftsführer*, 2011.2, 10 ff.

6 Alle Ausstellerstimmen auf der Seite von *MYJOBFAIR*: http://myjobfair.de/index.php?page_id=125; zuletzt aufgerufen am 19.06.2011.

Stefanie Schuster

Praktikum in Phnom Penh am Community Legal Education Center

„Kambodscha?!“ „Wo liegt das eigentlich?“ „Herrschen dort nicht immer noch die Roten Khmer?“ So oder so ähnlich lauteten die Kommentare meiner Kommilitonen, als ich von meinen Plänen erzählte, nach dem Ersten Juristischen Staatsexamen ein Praktikum in Phnom Penh, Kambodscha, zu absolvieren.

Zugegeben, Kambodscha ist sicherlich ein eher exotisches Ziel, und auch meine Kenntnisse über meine neue Wahlheimat waren zunächst sehr begrenzt – aber mein Entschluss stand fest. Nach dem anstrengenden Ersten Staatsexamen brauchte ich dringend einen Tapetenwechsel. Schon immer faszinierten mich ferne Länder; je weiter entfernt, desto besser, und seit ich nach meinem Abitur einen Auslandsaufenthalt in Ecuador und Bolivien verbrachte, hatte ich zusätzlich ein Faible für Entwicklungsländer entwickelt. Mir war daher klar: Ich möchte ein Praktikum in einem Entwicklungsland machen.

Planung und Organisation

Die Planung für mein Praktikum begann ca. ein halbes Jahr vor Reiseantritt. Zwar wusste ich, dass ich gerne in einem Entwicklungsland für eine Menschenrechtsorganisation arbeiten wollte – aber wie und ob sich mein Wunsch realisieren lassen würde, war mir zunächst selbst nicht ganz klar. Stunden um Stunden verbrachte ich im Internet auf der Suche nach einem Praktikumsplatz. Zwar gibt es eine unüberschaubar große Anzahl an Menschenrechtsorganisationen, aber nicht jede verfügt über das Personal oder die Mittel, einen Praktikanten zu betreuen. Hinzu kommt, dass Anfragen oft im Sande verlaufen: Telefonanschlüsse sind tot, E-Mails gehen verloren oder es scheitert an der Sprachbarriere. Schlussendlich entschied ich mich daher, mich an eine Organisation zu wenden, die Praktika in alle Welt vermittelt. Je nach Studienrichtung und Vorkenntnissen stehen in verschiedenen Ländern Praktikumsplätze bei Nichtregierungsorganisationen (NGO) zur Verfügung. Auf meine Anfrage hin wurde mir der Kontakt zum Community Legal Education

Center (www.clec.org.kh) in Phnom Penh, Kambodscha, vermittelt. Als Bewerbungsvoraussetzungen wurden ein Jurastudium im fortgeschrittenen Semester (mindestens fünftes Semester), sehr gute Englischkenntnisse und eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei Monaten gefordert. Die Bewerbungsunterlagen konnten online ausgefüllt werden. Neben einem Lebenslauf und einem Nachweis über die Englischkenntnisse (in meinem Fall das Cambridge Certificate in Advanced English) musste auch ein Fragebogen über die Motivation, die persönlichen Erwartungen und Ziele ausgefüllt werden. Auch diese Dokumente wurden online nach Kambodscha übermittelt. Nach vier Wochen kam schließlich die Zusage und ich war meinem Wunsch schon ein großes Stückchen näher gekommen. Damit waren die Vorbereitungen jedoch noch keineswegs abgeschlossen. Zwar werden alle Praktikanten, die nach Phnom Penh kommen, von der Vermitt-

lungsorganisation in einem Appartement untergebracht, sodass immerhin die Wohnungssuche entfällt, jedoch sollte man den Aufwand für das Buchen der Flüge, die Visaformalitäten und eventuell notwendige Impfungen oder Malariaprofilaxe nicht unterschätzen. Der Aufenthalt in einem Entwicklungsland birgt immer auch gewisse gesundheitliche Risiken, und bei bestimmten Impfungen ist eine Vorlaufzeit von mehreren Wochen nötig, bis ein Schutz erreicht wird. Der Hausarzt oder Tropeninstitute sind hierfür die richtigen Ansprechpartner.

Phnom Penh und Kambodscha

Kambodscha, das kleine Land in Süd-Ost-Asien, wird auch heute noch von vielen Menschen ausschließlich mit Leid und Tod in Verbindung gebracht. Die Gräueltaten der Roten Khmer und der jahrelange Bürgerkrieg haben das Bild von Kambodscha geprägt. Doch das

Der Königspalast in Phnom Penh.



einstige Schattenreich löst sich langsam aus seinem Schattendasein und wird zunehmend auch für Touristen interessanter. Die Spuren der Vergangenheit sind zwar immer noch zu sehen, aber sie verblassen langsam. In Phnom Penh, der Hauptstadt Kambodschas, kann man sich kaum vorstellen, dass diese während der Herrschaft der Roten Khmer eine reine Geisterstadt war. Heute pulsiert hier das Leben: Die Stadt mit ca. 2 Mio. Einwohnern ist wunderschön am Tonle Sap, einem Zufluss des Mekongs, gelegen. Anders als in anderen großen asiatischen Städten sucht man Wolkenkratzer hier vergebens. Das Stadtbild ist von vielen alten Kolonialbauten aus der Zeit der französischen Herrschaft geprägt und die breiten Boulevards sind von Bäumen gesäumt. Auch kulturell Interessierte kommen hier auf ihre Kosten. Der Königspalast mit der berühmten Silberpagode und das Nationalmuseum sind auf jeden Fall einen Besuch wert. Abends kann man sich an der belebten Uferpromenade mit Blick auf den Tonle Sap vergnügen, und ein Drink im berühmten Foreign Correspondent Club ist für jeden Besucher von Phnom Penh ein Muss. Aber auch außerhalb der Hauptstadt hat das „Königreich der Wunder“ viel zu bieten. Die Tempelanlagen von Angkor, allen voran Angkor Wat, der größte Tempelkomplex der Welt, sind der grandiose Höhepunkt einer jeden Kambodschareise. Die Strände in Thailand mögen weißer, der Dschungel in Laos dichter sein – aber Kambodscha hat seinen ganz eigenen Charme

und ist gerade wegen der noch nicht in Massen vorhandenen Touristen ein lohnendes Ziel.

Das Community Legal Education Center

Das Community Legal Education Center (CLEC) ist eine Nichtregierungsorganisation, die 1996 gegründet wurde. Von 1996 bis zum Jahr 2001 arbeitete die Organisation als Zweig der San Francisco School of Law und wurde von USAID (United States Agency for International Development) finanziell unterstützt. Seit 2001 ist das Community Legal Education Center als lokale Nichtregierungsorganisation in Kambodscha registriert. Seine Arbeit wird seither von verschiedenen Geldgebern, unter anderem der Asia Foundation, dem Evangelischen Entwicklungsdienst und der Weltbank finanziert. Das Community Legal Education Center hat vier Abteilungen: Arbeitsrecht, Land und natürliche Ressourcen, Zugang zu Gerechtigkeit und Gute Regierungsführung. Ich arbeitete während meines Praktikums hauptsächlich in der letztgenannten Abteilung.

Das Praktikum

Gleich an meinem ersten Arbeitstag wurde mir bewusst, dass ich meine deutschen Maßstäbe besser „jetzt als gleich“ ablegen sollte. Allein schon die Arbeitsbedingungen sind mit denen in Deutschland einfach nicht zu verglei-

chen. Mit vier kambodschanischen Kollegen arbeitete ich auf ca. 10 m²; alles war sehr beengt, und bei Temperaturen um 33 °C war ich froh über die Klimaanlage, obwohl deren höllischer Lärm meine Konzentrationsfähigkeit anfangs auf eine harte Probe stellte. Meinen Laptop hatte ich aus Deutschland selbst mitgebracht, da Computer für Praktikanten nicht zur Verfügung stehen. Auch die Arbeitsweise der Kambodschaner unterscheidet sich doch sehr von der deutschen. Meetings fangen grundsätzlich eine halbe Stunde später an, denn keiner der Teilnehmer ist pünktlich. Anstatt power point wird häufig auf liebevoll gestaltete Plakate und das gute alte FlipChart zurückgegriffen, denn möglicherweise fällt der Strom ja ohnehin aus.

Inhaltlich hatte ich das Glück, einen relativ breiten Einblick in die Arbeit von CLEC zu bekommen. So besuchte ich Konferenzen und Beratungen verschiedener Nichtregierungsorganisationen zu einem Gesetzesentwurf der kambodschanischen Regierung zur Regelung der Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen und Vereinigungen. Dieser Gesetzesentwurf dient hauptsächlich dazu, die Arbeits- und Handlungsfähigkeit der oftmals unbequemen und daher ungeliebten Organisationen einzuschränken. Hierzu fertigte ich auch einen Bericht an. Einen weiteren Bericht schrieb ich über ein Gesetz zum Zugang von Informationen, ähnlich dem deutschen Informationsfreiheitsgesetz. Ein solches Gesetz existiert derzeit in Kambodscha nicht, und viele Organisationen bemühen sich daher, die Regierung zu dem Erlass eines solchen zu bewegen. Zusammen mit einer deutschen Anwältin, die vom Deutschen Evangelischen Entwicklungsdienst nach Kambodscha entsandt wurde, durfte ich außerdem bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung eines Workshops über Arbeitssicherheit für eine Gruppe von Gewerkschaftsmitgliedern mitarbeiten.

Zusätzlich zu der Arbeit im Büro hatte ich auch die Gelegenheit, die kambodschanischen Kollegen zu verschiedenen Außenterminen zu begleiten. Einmal waren wir als neutrale Beobachter einer Demonstration in Phnom Penh unterwegs. Demonstrationen in Kambodscha enden sehr häufig gewalttätig, und vor allem die Polizei geht sehr hart gegen unerwünschte Aktivisten vor. Nicht selten werden Demonstranten geschlagen oder festge-

Leben und Landschaft in der Provinz Koh Kong.



nommen, wobei auch vor alten Menschen und Kindern nicht haltgemacht wird. Ein weiteres sehr besonderes Erlebnis war der einwöchige field trip mit zwei Kollegen in ein Dorf in der Provinz. Hier hielten meine Kollegen ein Training für die Dorfbewohner ab. Diese sollten in Gruppenarbeit über die ihnen zustehenden Rechte und deren Geltendmachung aufgeklärt werden. Dieser Einblick in die Arbeit an der Basis war wirklich einmalig. Viele der Dorfbewohner haben zum ersten Mal in ihrem Leben einen Europäer gesehen und waren entsprechend aus dem Häuschen.

Mein persönliches Highlight war jedoch der Besuch bei den Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia. Das UN-Tribunal nahm seine Arbeit im Jahr 2007 auf und ahndet die Verbrechen, die während der Schreckensherrschaft der Roten Khmer in den Jahren 1975–79 begangen wurden. Kaing Guek Eav, genannt Duch, ehemaliger Leiter des berühmten Foltergefängnisses S-21 ist einer von fünf Angeklagten, denen hier der Prozess gemacht wird. Er wurde bereits 2010 zu 30 Jahren Haft verurteilt. Im März 2011 fanden die Berufungsverhandlungen gegen das Urteil statt. Die Möglichkeit, bei diesen Anhörungen dabei zu sein, war einer der bedeutendsten Momente während meines Praktikums.

Fazit

Meine Zeit in Kambodscha hat mir unglaublich gut gefallen. Ja, es gab auch Zeiten, da war das Praktikum anstrengend, manchmal gar frustrierend. An die Arbeitsweise der Kambodschaner musste



Stefanie Schuster

Der berühmte Tempel Ta Prohm, der ganz von Bäumen überwuchert ist.

ich mich erst gewöhnen; die Arbeitsbedingungen sind mit denen in Deutschland nicht zu vergleichen und auch die kulturellen Unterschiede sind manchmal eine Herausforderung. Trotzdem bin ich froh, diesen Schritt gegangen zu sein. Ich bin vielen interessanten Menschen begegnet, konnte Kontakte knüpfen und habe den Arbeitsalltag in einem Entwicklungsland kennengelernt. Ich habe einen Einblick in das kambodschanische Rechtssystem bekommen und die Schwierigkeiten und Probleme gesehen, mit denen die Menschen in Kambodscha tagtäglich zu kämpfen haben. Trotz anfänglicher Bedenken und kleinerer Schwierigkeiten haben sich meine Erwartungen mehr als erfüllt. Ich habe es nicht bereut, nach dem ersten Examen

eine kleine Pause eingelegt zu haben, um mir meinen Wunsch nach einem Praktikum bei einer Menschenrechtsorganisation zu erfüllen. Ich kann diesen Schritt nur jedem wärmstens empfehlen. Mein Praktikum in Kambodscha war eine tolle Zeit und hat mir persönlich sehr viel gebracht. Allenfalls meine Khmer-Kenntnisse lassen trotz intensiver Bemühungen immer noch zu wünschen übrig ...



Stefanie Schuster
1. Juristisches Staatsexamen Heidelberg, derzeit Masterstudium, Maastricht, Studiengang „Globalisation and Law“ mit Schwerpunkt „Human Rights“
stefanie.schuster_LE@web.de

BUCHTIPPS ZUM THEMA

Ray/Bloom/Robinson,
Kambodscha, 2010

Die Lonely Planet Reiseführer auf Deutsch sind 100 % das Original: ehrlich, praktisch, witzig und verantwortungsbewusst. Lonely Planet möchte Menschen zusammenbringen, die Welt verstehen, inspirierende Eindrücke und Erfahrungen austauschen, die das Leben bereichern und Spaß machen. Reisen ist ein wunderbarer Weg

zu Toleranz, Verständnis und Respekt in unserer Welt. Genau so sind die Lonely Planet Reiseführer. Sie berichten ehrlich über Land & Leute, Kultur & Geschichte, erklären Hintergründe und zeigen wie man als toleranter Weltreisender unterwegs ist. Sie geben ausführliche praktische Informationen zu wichtigen Themen für Reisende, die selbstständig unterwegs sind und führen zu spannenden Adressen für jedes Budget. Witzig geschrieben. Mit



detaillierten Plänen und Karten, in denen die Adressen genau referenziert sind.

Follath, **Die Kinder der Killing Fields**, 2010

Deutscher AnwaltSpiegel

Online | Print | Roundtable | Spezial

*Das Online-Magazin für alle,
die sich regelmäßig über die wichtigsten
Entwicklungen im unternehmensrelevanten
Recht informiert halten müssen.*

Kostenlos abonnieren unter www.deutscher-anwaltspiegel.de

STRATEGISCHE PARTNER

*Ashurst, Beiten Burkhardt, Bird & Bird, BTU SIMON, Graf von Westphalen, Haver & Mailänder Rechtsanwälte, Heussen
Rechtsanwaltsgesellschaft, Jonas Rechtsanwälte, Kaye Scholer, King & Spalding, lindenpartners, Luther, Mannheimer
Swartling, Orrick Hölters & Elsing, Osborne Clarke, PricewaterhouseCoopers, ReedSmith, Salans, SJ Berwin, Taylor Wessing*

Dr. Markus Schwarzer, LL. M.

Studie zur Fußball-WM widerlegt BGH

Erste Ergebnisse einer aktuellen Studie zur Fußball-WM der Frauen – durchgeführt von der German Graduate School of Management and Law (GGS) in Heilbronn (siehe „Studiengänge und Weiterbildung“ S. 43) – zeigen: Der normal informierte Verbraucher unterscheidet nicht zwischen der Werbung eines offiziellen WM-Sponsors und der sonstigen werblichen Vermarktung der Fußball-Weltmeisterschaft. Damit widerlegt die Studie der GGS eine entsprechende Annahme des Bundesgerichtshofs (BGH).

WM-Marken-Urteil des BGH

Die Karlsruher Richter hatten in ihrem viel beachteten WM-Marken-Urteil (BGH, Urt. v. 12. 11. 2009 – I ZR 183/07) eine Klage des Welt-Fußballverbandes FIFA gegen den Süßwarenhersteller Ferrero abgewiesen, der seinen Erzeugnissen in der Vergangenheit in Kooperation mit dem Deutschen Fußballbund Sammelbilder zu Fußball-Weltmeisterschaften und -Europameisterschaften beigefügt hatte und Inhaber entsprechender Wort-/Bildmarken war.

Begründung des BGH damals unter anderem: Eine wettbewerbswidrige Irreführung durch Ferrero sei nicht gegeben, da die angesprochenen Verkehrskreise nicht davon ausgingen, dass Ferrero offizieller Sponsor der FIFA sei. Der normal informierte Verbraucher unterscheidet zwischen der Werbung eines Sponsors und der sonstigen werblichen Vermarktung der Fußball-Weltmeisterschaft. Zu dieser Erkenntnis gelangten die Richter nicht durch eine Marktstudie, sondern aufgrund eigener Sachkenntnis.

Wörtlich hatte der BGH unter anderem Folgendes ausgeführt:

„... Die Voraussetzungen einer Irreführung i. S. von § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 UWG 2004, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 4 UWG 2008 liegen nicht vor. Die eingetragenen und angemeldeten Marken sind nicht geeignet, die angesprochenen Verkehrskreise irreführen. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, die angesprochenen Verkehrskreise gingen aufgrund der angegriffenen Marken nicht davon aus, dass die Be-

klagte offizieller Sponsor der Klägerin sei und Lizenzgebühren zahle. Der normal informierte Verbraucher unterscheidet zwischen der Werbung eines Sponsors und der sonstigen werblichen Vermarktung der Fußball-Weltmeisterschaft. Ihm sei bekannt, dass der offizielle Ausstatter, Lieferant, Sponsor oder Werbepartner diesen Umstand deutlich herausstelle. Die Revision greift diese Ausführungen des Berufungsgerichts ohne Erfolg mit der Begründung an, die Markeneintragen dienen dem Ziel, die von der Klägerin ausgerichteten Fußball-Weltmeisterschaften für die eigene Absatzwerbung der Beklagten zu nutzen und den Ruf der Veranstaltungen auszubeuten. Die Irreführung nach § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 UWG 2004, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 4 UWG 2008 setzt ebenfalls voraus, dass die Angaben zur Täuschung geeignet sind (...). Die entsprechende Eignung fehlt, wenn der Verkehr nicht bereits aufgrund der Marken der Beklagten zu der unzutreffenden Annahme veranlasst wird, die Beklagte sei Sponsor der Klägerin. Das hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt. Darauf, ob die Beklagte die Marken für ihre eigene Absatzwerbung nutzen und den Ruf der von der Klägerin organisierten Fußball-Weltmeisterschaften ausnutzen kann, kommt es für die Eignung zur Irreführung nicht an. ...“

Erste Studienergebnisse der GGS

Erste Ergebnisse der GGS-Studie zur Fußball-WM der Frauen stützen diese Ansicht des BGH allerdings nicht. Im Gegenteil. Die Befragung zeigt: Der normal informierte Verbraucher unterscheidet keineswegs zwischen der Werbung eines offiziellen WM-Sponsors und der sonstigen werblichen Vermarktung der Fußball-Weltmeisterschaft. Untersucht wurden insgesamt vier Anzeigen, die im Vorfeld der Fußball-WM der Frauen von den entsprechenden Unternehmen geschaltet wurden. Dabei handelt es sich um zwei Anzeigen von offiziellen Sponsoren der WM (Allianz und Die Bahn) und zwei Anzeigen von Unternehmen, die „nur“ mit der deutschen Fußball-Nationalmannschaft werben (Mercedes-Benz und Maurice Lacroix).

Verbraucher halten Mercedes-Benz für Sponsor der WM

Obwohl Mercedes-Benz nicht Sponsor der Fußball-WM der Frauen war und damit auch nicht das offizielle WM-Logo für seine Werbung verwendete, hielten doch 83 % der Befragten das Stuttgarter Unternehmen für einen offiziellen Sponsor der WM. 78 % der Probanden hielten die offiziellen WM-Sponsoren, den Versicherungskonzern Allianz und Die Bahn, richtigerweise für WM-Sponsoren. Immerhin noch 62 % glaubten, dass Maurice Lacroix offizieller Sponsor der Frauenfußball-WM sei.

Fazit

Der normal informierte Verbraucher unterscheidet – entgegen der Annahmen des BGH – nicht zwischen der Werbung eines offiziellen WM-Sponsors und der sonstigen werblichen Vermarktung der Fußball-Weltmeisterschaft. Künftig sollten Gerichte daher im Rahmen entsprechender Klagen auf eigene Sachkunde verzichten und zur Feststellung einer wettbewerbswidrigen Irreführung im Einzelfall auf repräsentative Studien zurückgreifen. Klagende Unternehmen wiederum sollten mittels entsprechender Umfragen darlegen, dass sich Zweifel an der eigenen Sachkunde des Gerichts ergeben könnten.

Weitere Studienergebnisse in Planung

Nach der vollständigen Analyse der erhobenen Umfragedaten werden weitere differenzierte Aussagen bezüglich Markenwahrnehmung, Weiterempfehlungsverhalten und Einstellung zum Sponsoring möglich sein. Entsprechende Veröffentlichungen planen die GGS-Wissenschaftlerinnen Dr. rer. pol. Regina-Viola Frey und Dr. rer. pol. Denise Steckstor.



Dr. iur. Markus Schwarzer,
LL.M.,
German Graduate School
of Management and Law
(GGS), Heilbronn
markus.schwarzer@ggs.de

Studiengänge und Weiterbildung

Um eine rechtzeitige Planung zu ermöglichen, wo Schwerpunkte in der Ausbildung während der Wahlstation gesetzt und Zusatzqualifikationen im Rahmen eines Schwerpunktstudiums erworben werden können, geben wir im Folgenden in einem Überblick die wichtigsten Informationen (alphabetisch geordnet nach Fachgebieten, Masterstudiengänge sind unter „M“ zusammengefasst):

Freiburg

Arbeitsrecht

Albert-Ludwigs-Universität
Institut für Arbeitsrecht
Wilhelmstraße 26
79098 Freiburg
Tel. 0761/203-2275
E-Mail: arbeitsrecht@jura.uni-freiburg.de

Zeitpunkt: nur Wintersemester,
(02.01.–31.01.2012)

Inhalt: *Individualarbeitsrecht* (Regelinhalt des Arbeitsverhältnisses, gestörtes Arbeitsverhältnis, Schutz des Vergütungsanspruchs, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere Kündigungsschutz), *Tarif- und Arbeitskämpfrecht* (Koalitionen, Tarifvertrag, Arbeitskampf, Schlichtung), *Betriebsverfassungsrecht* (Organe der Betriebsverfassung, Rechtsstellung und Beteiligungsrechte des Betriebsrats), *arbeitsgerichtliche Verfahren* (arbeitsgerichtliches Urteilsverfahren, arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren), *Kolloquium* (Behandlung aktueller Fragen in einem prüfungsähnlichen Gespräch). Die Kurse werden unterrichtet von Praktikern (Richtern, Anwälten) sowie Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Augsburg

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Universität Augsburg
Institut für Europäische Rechtsordnungen
Prof. Dr. Thomas M.J. Möllers
Universitätsstraße 24
86159 Augsburg
Tel. 0821/598-4658
Fax 0821/598-4517

E-Mail:

andreas.harrer@jura.uni-augsburg.de
www.jura.uni-augsburg.de/lehre/weiterbildung/stage/.

Zeitpunkt: jeweils von Mitte/Ende Juni bis Ende Juli/Anfang August
(11.06.2011–20.07.2012)

Inhalte: Europäisches Wirtschaftsrecht, WTO-Recht, Deutsches und Europäisches Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Internationales und Europäisches Recht des geistigen Eigentums, Versicherungsrecht, Amerikanisches und Europäisches Vertragsrecht, Internationaler Warenkauf, Internationales Zivilprozessrecht, Europäisches Arbeitsrecht- und Sozialrecht, Fallübungen und Seminare zum Internationalen Wirtschaftsrecht; außerdem Veranstaltungen zum amerikanischen, französischen und italienischen Recht sowie zahlreiche Gastvorträge von Praktikern aus international tätigen Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen. Seit 2005 werden verstärkt Veranstaltungen in englischer Sprache angeboten. Es besteht die Möglichkeit der Anrechnung der in der Augsburger Stage erbrachten Leistungen auf den Magisterstudiengang Recht der Internationalen Wirtschaft (LL.M.).

Heidelberg

Internationales Privatrecht

Universität Heidelberg
Juristische Fakultät
Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
Augustinerstraße 9
69117 Heidelberg
Tel. 06221/542200

Zeitpunkt: Wintersemester

Inhalte: Grundbegriffe des IPR, Internationales Familien-, Erb-, Vertrags- und Deliktsrecht, Internationales Sachenrecht, Internationales Gesellschaftsrecht, Internationales Zivilprozessrecht, Auslandsrecht.

Heilbronn

Masterprogramme, berufsbegleitend
Hochschule für Unternehmensführung
German Graduate School of Management & Law (GGS)

Bildungscampus 2

74072 Heilbronn
Tel. 07131/645636-17
E-Mail: info@ggs.de
www.ggs.de

Die German Graduate School of Management & Law ist eine staatlich anerkannte private Hochschule, die von der Dieter Schwarz Stiftung gefördert wird. Sie ist international ausgerichtet und arbeitet weltweit mit führenden Universitäten in Forschung und Lehre zusammen. Im Zentrum von Lehre und Forschung steht die Entwicklung der Unternehmerpersönlichkeit und die Gestaltung von Innovationsprozessen. Die GGS konzentriert sich auf berufsbegleitende Master-Programme für Führungstalente und bietet Weiterbildungsprogramme für Unternehmen und Führungsteams in den Bereichen Management und Recht an.

Das Masterstudium an der German Graduate School of Management & Law ist ein Wochenendprogramm. Die Lehrveranstaltungen finden auf dem neuen Bildungscampus im Zentrum von Heilbronn von Freitagnachmittag bis Sonntagnachmittag statt. Der regelmäßige Abstand zwischen den Lehrveranstaltungen variiert je nach Studiengang zwischen drei und fünf Wochen. Zusätzlich gibt es in einem Teil der Studiengänge zwei oder drei einwöchige Blockveranstaltungen. Die Dieter Schwarz Stiftung unterstützt das Studium an der German Graduate School of Management & Law durch die Vergabe von attraktiven Stipendien. Für die aktuell startenden Studiengänge vergibt die Stiftung für jeden im Auswahlverfahren zum Studium zugelassenen Bewerber ein Stipendium in Höhe von bis zu 50 % der Studiengebühren.

Studiengang/Studienstart

MBA General Management:
Juni 2012 und Oktober 2012
Leeds MSc in Business Management:
Januar 2012
LL.M. in Business Law:
Oktober 2012
LL.M. in Legal Management:
Oktober 2012

Passau

Masterstudiengang „Europarecht“ (LL.M.)

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
 Professor Dr. Christoph Herrmann
 Innstr. 39 (Juridicum), Zimmer 213,
 94032 Passau
 Tel. 0851/509-2330

Die Universität Passau bietet mit dem Masterstudiengang „Europarecht“ einen nicht-konsekutiven, postgradualen Weiterbildungsstudiengang an, der als berufsbegleitendes Präsenzstudium konzipiert ist. Die Präsenzveranstaltungen werden in Blockform in Schloss Hofen in Lochau durchgeführt.

Ausbildungsziel ist es, auf der Grundlage eines abgeschlossenen Studiums der Rechtswissenschaften fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des Europarechts zu vermitteln. Im Rahmen dieses Ausbildungsziels soll auf postgraduale Niveau besonderes Gewicht gelegt werden auf:

- die Vermittlung vertiefter Kenntnisse in speziellen Bereichen des institutionellen und materiellen Europarechts;
- die Beherrschung der Technik des Arbeitens mit dem Europarecht;
- die systematische Analyse von Vollzugsproblemen des Gemeinschaftsrechts im Bereich der nationalen Rechtsordnungen;
- die methodische Fallbearbeitung im Europarecht;
- die Vermittlung der Grundlagen der Außenwirtschafts- und Integrations-theorie und des internationalen Wirtschaftsrechts;
- die Darstellung der nationalrechtlichen Bezüge und die Lösung konkreter Vorangprobleme bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im nationalen Bereich;
- die Arbeit mit Datenbanken der Europäischen Union etc.

Nach bestandener Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen. Die Studienzzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzzeit). Der Studiengang ist gebührenpflichtig und kann zu jedem zweiten Wintersemester aufgenommen werden.

Nähere Informationen finden Sie in einer Informationsschrift der Zentralen Stu-

dienberatung, die Sie hier downloaden können: www.uni-passau.de/studienangebot.html

Dresden

Masterstudiengang „International Studies in Intellectual Property Law“

– TU Dresden –

Kontakt:

Technische Universität Dresden
 Institut für Geistiges Eigentum,
 Wettbewerbs- und Medienrecht
 Bergstr. 53
 01069 Dresden
 Frau Heike Menzel
 Tel. 0351/463-37393
 E-Mail: ip_info@jura.tu-dresden.de
www.llm-ip.de

Beginn: Wintersemester/Sommersemester

Dauer: 2 Semester

Bewerbungsfrist: 15. Januar (Sommersemester)/15. Mai (Wintersemester)

Kosten: 2000 € für das Semester in Dresden. In Straßburg und Prag fallen keine weiteren Studiengebühren an. In Exeter und London sind von EU-Studierenden ca. £ 2200–£ 4300 zu entrichten, von Studenten, die nicht aus einem EU-Staat kommen, bis zu £ 6000. Die Studiengebühren in Seattle werden durch ein Stipendium der University of Washington abgedeckt. Krakau erhebt Studiengebühren in Höhe der Hälfte der Kosten für den Krakauer Masterstudiengang (ca. 500 €). Genauere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage unserer Partneruniversität.

Inhalt: Das Recht des Geistigen Eigentums spielt in einer immer stärker globalisierten Informationsgesellschaft eine zentrale Rolle. Um den damit einhergehenden Anforderungen an die Juristenausbildung Rechnung zu tragen, hat Prof. Dr. Horst-Peter Götting 1999/2000 den internationalen LL.M. Aufbaustudiengang „International Studies in Intellectual Property Law“ ins Leben gerufen. Das einjährige Programm ist in seiner inhaltlichen Spezialisierung in Kombination mit der internationalen Ausrichtung durch ein Pflichtsemester an einer der ausländischen Partneruniversitäten einmalig und entspricht in der Struktur seines Curriculums vollständig den Bologna-Vorgaben.

Studierende, wie auch deren zukünftige Arbeitgeber nationaler bzw. internationaler Unternehmen und Kanzleien, sehen

dabei den besonderen Reiz des Studiengangs in seinem viergliedrigen und abwechslungsreichen Aufbau.

Ein über den Masterabschluss hinausgehenden Vorteil für die Studierenden bietet schließlich die Option, durch die Teilnahme an unserem Programm die Basis für die Erlangung des Fachanwaltstitels „Gewerblicher Rechtsschutz“ zu schaffen. Seit dem Jahr 2009 ist es uns gelungen, dass die innerhalb des Programms erworbenen Kenntnisse im Recht des Geistigen Eigentums als theoretische Kenntnisse für den Fachanwalt „Gewerblicher Rechtsschutz“ anerkannt werden und damit die Teilnehmer eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Fachanwalt absolvieren (§§ 4, 14h FAO). Dies erspart den Studierenden weitere zeitliche Aufwendungen und hohe Kosten für den Besuch eines Fachanwaltslehrgangs.

Hagen

Master of Mediation (MM)

FernUniversität in Hagen
 Lehrstuhl Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen
 Universitätsstr. 21
 58084 Hagen
 Tel. 02331/987-2878 oder -4259
 E-Mail: lg.vonschlieffen@fernuni-hagen.de
www.studium-mediation.de

Einschreibungsmöglichkeiten: Sommer- und Wintersemester (jeweils bis zum 1. März bzw. 1. September)

Inhalt: Der Studiengang führt zum akademischen Grad eines Masters of Mediation. Durch einen optimalen Lehrmix aus Fernunterrichtsphasen und bundesweit angebotenen Präsenzveranstaltungen eignet sich das Studium ganz besonders für berufstätige Teilnehmer. Die theoretische Wissensvermittlung erfolgt im Fernstudium; in den anschließenden Präsenzen wenden die Studierenden das erworbene Wissen praxisbezogen an. Das Studium gliedert sich in drei Semester: Im ersten Semester werden die Grundlagen für die spätere Tätigkeit als Mediator vermittelt. Im zweiten Semester liegt der Schwerpunkt auf speziellen Mediationsgebieten wie z. B. der Wirtschaftsmediation. Die Studierenden sammeln aber auch bereits erste Einblicke in die tatsächliche Mediationspraxis. So suchen sich die Studierenden in diesem Semester erste Klienten, um an Originalfällen

das erlernte Wissen in die Praxis umzusetzen. Ihre hier gesammelten Erfahrungen müssen sie in zwei Fällen dokumentieren. Das dritte Semester dient der wissenschaftlichen Abrundung des Gesamtprogramms und der Supervision der durchgeführten Fälle. Ein Großteil der Studienzzeit ist hier dem wissenschaftlichen Abschluss durch eine Masterarbeit vorbehalten.

Kosten: Gesamt: 7200 € (Regeltarif)

1. Semester: 2085 €, 2. Semester: 2915 €, 3. Semester: 2200 €; jeweils 25 % Rabatt für Referendare und Bewerber, deren universitärer oder staatlicher Abschluss nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Abschluss: Master of Mediation, Masterstudiengang

Köln

Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

Universität zu Köln

Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

Bewerbungen z. Hd. Wiss. Mit.

Nouzha Boumahdi, LL.M.

Zentrum für Internationale Beziehungen

Aachener Str. 201

50931 Köln

Tel. 0221/16821-604

Fax 0221/16821-599

E-Mail: wirtschaftsjurist@uni-koeln.de

www.jura.uni-koeln.de/wiju.html

Inhalt: Die wirtschaftsnahe Rechtsberatung steht vor großen neuen Herausforderungen. Geänderte Rahmenbedingungen führen zu einer erhöhten Nachfrage nach Fachleuten mit Führungsqualitäten und vertieften wirtschaftsrechtlichen Kenntnissen. Experten, die diese Qualifikationen aufweisen, werden seit dem Wintersemester 2002/2003 bei intensiver Betreuung in dem Masterstudiengang Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln ausgebildet. Ziel des Masterstudiengangs ist eine breite, wirtschaftsorientierte Ausbildung, die eine individuelle Wahl des Schwerpunkts ermöglicht und fördert. Verpflichtend vorgeschrieben ist der Besuch von wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen, die auf die Vermittlung grundlegenden ökonomischen Problembewusstseins und Handwerkszeugs ausgerichtet sind. Die Wirtschafts- und Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln bietet hierzu eigens für Wirtschaftsjuristen konzipierte Vorlesungen, Workshops und Seminare an. Nach erfolgrei-

cher Teilnahme wird den Absolventen der akademische Grad eines Master of Laws (LL.M.) in Wirtschaftsrecht durch die Universität verliehen. Das Studium ist grundsätzlich auf zwei Semester angelegt, kann aber – insbesondere für Berufstätige interessant – über insgesamt vier Semester gestreckt werden. Dabei müssen die Teilnehmer Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 60 Credits erbringen.

Kosten: Mit Wegfall der Studiengebühren in NRW fällt auch für den Masterstudiengang nunmehr nur noch der Sozialbeitrag an.

2009 hat der Studiengang erfolgreich das Verfahren zur Qualitätssicherung von Masterstudiengängen durchlaufen und ist akkreditiert.

Cottbus

Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen“ (M. B. L.)

Brandenburgische Technische Universität Cottbus

LS Zivil- und Öffentliches Recht mit besonderen Bezügen zum

Umwelt- und Europarecht

Erich-Weinert-Straße 1

03046 Cottbus

Herr Henrik Kolbe

Tel. 0355/69-2398

Mail: henrik.kolbe@tu-cottbus.de

Frau Claudia Tippmann

Tel. 0355/69-2079

E-Mail: tippmann@tu-cottbus.de

www.tu-cottbus.de/mbl

Inhalt: – berufsbegleitendes Studium an der BTU Cottbus in Kooperation mit der internationalen Anwaltssozietät CMS Hasche Sigle, Abschluss „Master of Business Law“ (M. B. L.) – Vorbereitung auf eine selbstständige oder leitende Tätigkeit in Technologieunternehmen durch Vermittlung von praxisspezifischen juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen, u. a. auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Finanz- und Steuerrecht, Medienrecht, Risikomanagement – individuelle Schwerpunktsetzung möglich

Regelstudienzeit: 3 (Vollzeit) oder 5 (Teilzeit) Semester inkl. Abschlussarbeit

Studienbeginn: jeweils zum Sommer und Wintersemester

Teilnahmegebühr: 500 € pro Semester zzgl. Semestergebühr inkl. Semester-

ticket für den öffentlichen Nahverkehr in Berlin und Brandenburg

Saarbrücken

Rechtsinformatik/IT-Recht

Institut für Rechtsinformatik und Europäische EDV-Akademie des Rechts (www.eear.eu)

Universitätscampus Gebäude A 5.4
66123 Saarbrücken

Tel. +49-(0)681/302-3105

Fax +49-(0)681/302-4469

E-Mail:

rechtsinformatik@jura.uni-saarland.de

www.rechtsinformatik.jura.uni-saarland.de

Wahlstation „e-justice“: Das Institut für Rechtsinformatik und die EEAR bieten Ihnen die Möglichkeit, rechtliche Kenntnisse und technische Fähigkeiten im Multimediabereich, die im Zeitalter der Informationsgesellschaft und des E-Governments unerlässlich sind, zu erwerben oder zu vertiefen.

Rechtliche Kenntnisse: Durch die Teilnahme an Projekten (z. B. [remus](http://remus.jura.uni-saarland.de), www.remus.jura.uni-saarland.de) und die eigenverantwortliche Ausarbeitung einer Projektarbeit erwerben Sie fundierte Kenntnisse des Medienrechts sowie des Urheber- und des Datenschutzrechts.

Technische Fähigkeiten: Sie lernen Aufbau und Funktion von Datenbanken, Internetseiten, HTML, unterschiedliche Webdienste und deren Funktionsweisen kennen. Auch diese Fähigkeiten werden einschließlich der rechtlichen Rahmenbedingungen anhand praktischer Arbeiten vermittelt.

Informationsmanagement: In der Informationsgesellschaft gilt nicht mehr nur „Zeit ist Geld“, sondern auch „Information ist Geld“. Daher erlernen Sie neben dem Umfang mit juris, LexisNexis, Celex und Entscheidungssammlungen der Gerichte auch ein umfassendes Informationsmanagement.

Die konkrete Ausbildung sowie die Auswahl der Projektarbeit richtet sich nach den Bedürfnissen Ihres Entsendelandes und Ihren Vorkenntnissen. Einzelheiten der Ausbildungsziele und -methoden entnehmen Sie bitte dem Ausbildungsplan unter www.rechtsinformatik.de/pages/wahlstation.php

Ihr Profil: Sie sollten über IT-Kenntnisse verfügen und Freude an eigenständiger Arbeit und Teamarbeit haben. Kenntnisse im Medienrecht sind erwünscht.

Hannover

Rechtsinformatik/ Telekommunikationsrecht

Leibniz Universität Hannover
Institut für Rechtsinformatik
Prof. Dr. Nikolaus Forgó
Königsworther Platz 1
30167 Hannover
Tel. 0511/762-8161
Fax 0511/762-8290
E-Mail: eulisp@iri.uni-hannover.de
www.eulisp.de

Beginn: Wintersemester

Dauer: 2 Semester

Anmeldung: jeweils bis 15. Juli

Kosten: 1500 € für das Semester in Hannover; für das Auslandssemester nur Studiengebühren in London und Glasgow (ca. 1500–2000 €) sowie für bestimmte Programme in Wien.

Inhalt: Zielgruppe des Studienganges IT-Recht & Recht des Geistigen Eigentums sind Juristinnen und Juristen mit dem Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsexamen, die sich auf dem Gebiet des Informations- und Telekommunikationsrechts spezialisieren möchten. Das Studium ist auf ein Jahr angelegt und schließt mit dem akademischen Grad „Master of Laws“ (LL.M.) ab. Jedes Jahr werden ca. 20 Kandidatinnen und Kandidaten in Hannover zugelassen. Es wird erwartet, dass sich die Teilnehmer sowohl für rechtstheoretische als auch für rechtspraktische Themen interessieren. Zum Kernbestandteil der Ausbildung gehört eine Masterarbeit, die im Rahmen des integrierten Auslandsstudiums zu verfassen ist. Das Auslandsstudium im zweiten Semester wird durch ein enges Kooperationsnetz mit zehn weiteren Universitätseinrichtungen in neun EU-Mitgliedstaaten ermöglicht. Die Bewertung aller erbrachten Studienleistungen erfolgt nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS). Das Lehrprogramm ist modular aufgebaut und breit gefächert. Umfasst sind hauptsächlich juristische Themen, aber auch Veranstaltungen zu technischen Grundlagen. Es werden genügend Veranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten, um die notwendigen Teilleistungen in englischer Sprache erbringen zu können. Das Lehrpersonal besteht aus Lehrenden des Instituts sowie aus bekannten Lehrbeauftragten aus hoch spezialisierten Anwaltskanzleien. Zur Verbesserung der beruflichen Perspektiven wurden Koope-

rationsvereinbarungen mit Kanzleien und Unternehmen abgeschlossen, die in größerem Umfang im Bereich des IT-Rechts tätig sind. Darüber hinaus bietet der inzwischen über 200 Mitglieder zählende EULISP-Alumni e. V. den Absolventen für die Zeit nach dem Studium eine Plattform zum Austausch von Erfahrungen und zur Knüpfung von Kontakten.

FernUniversität in Hagen

Strafrecht, Steuerstrafrecht, Sportrecht, Anwaltsrecht

Institut für Juristische Weiterbildung
Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum
58084 Hagen
Bei Interesse an den Studiengängen Einführung in den Anwaltsberuf, Steuerstrafrecht und Sportrecht wenden Sie sich bitte an:
Frau Vanessa Hoffmann,
Tel. 02331/987-2774
Fax 02331/987-342,
E-Mail:
vanessa.hoffmann-rewi@fernuni-hagen.de

Einführung in den Anwaltsberuf

Das Weiterbildungsstudium „Einführung in den Anwaltsberuf“ vermittelt im Fernstudium die für die Ausübung des Anwaltsberufs wichtigen rechtlichen Regelungen, deren theoretische Grundlagen und berufspraktische Kenntnisse. Das Angebot richtet sich an Rechtsreferendare, Anwälte und jeden, der sich in einem der hier angebotenen Themenbereiche qualifizieren möchte. Der Studienbeginn ist jederzeit möglich.

Aus dem Angebot im Pflicht- und Wahlbereich können sich die Teilnehmenden ihr individuelles Programm zusammenstellen. Folgende Module werden angeboten: Berufswahl, Praxisgründung, Kanzleiorganisation, Anwaltliches Berufsrecht/Anwaltshaftung, Steuerrecht im Anwaltsberuf, Rechtsanwaltsgebührenrecht, Praxis des arbeits-, verwaltungs- und straßenverkehrsrechtlichen Mandats, Praxis der Strafverteidigung, Familienrechtliche Vereinbarungen, Marketing anwaltlicher Dienstleistungen, das Mandat im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Rechts-sprachen. Die Studienmaterialien werden über das Internet bereitgestellt.

Ein Auszug aus dem Kurstext steht als Leseprobe auf der Homepage des Instituts für Juristische Weiterbildung zur Verfügung (www.juristische-weiterbildung.de).

Das Studium schließt mit einem Hochschulzeugnis ab. Die erfolgreiche Bearbeitung einzelner Module wird mit einem Zertifikat bescheinigt. Die Gebühren für das Gesamtprogramm betragen je nach Umfang der Belegung etwa 900 bis 1100 €. Rechtsreferendare erhalten eine Ermäßigung. Die Studienmaterialien werden über das Internet bereitgestellt.

Steuerstrafrecht

Das Weiterbildungsstudium Steuerstrafrecht vermittelt im Fernstudium grundlegende Kenntnisse der Kerngebiete des Steuerstrafrechts. Es richtet sich an Juristen, Steuerberater, Mitarbeiter der Finanzverwaltung sowie alle, die auf dem Gebiet des Steuerrechts beruflich tätig sind. Der Studienbeginn ist jederzeit möglich. Folgende Themen werden behandelt:

Grundlagen des Strafrechts und des Steuerrechts, Materielles Steuerstrafrecht, Steuerstrafverfahren, Steuerfahndung. Die Studienmaterialien werden über das Internet bereitgestellt. Ein Auszug aus dem Kurstext steht als Leseprobe auf der Homepage des Instituts für Juristische Weiterbildung kostenlos zur Verfügung (www.juristische-weiterbildung.de). Das Studium schließt mit einem Hochschulzeugnis ab. Die Gebühren betragen 1200 €.

Sportrecht

Das Weiterbildungsstudium Sportrecht vermittelt theoretische Grundlagen und berufspraktische Kenntnisse für die Ausübung sportvereinsbezogener Tätigkeiten. Damit werden die verschiedenen Teilrechtsgebiete des Sportrechts erstmals kompakt in einem Studiengang angeboten. Das Angebot richtet sich an Studierende, Rechts- und Lehramtsreferendare, Rechtsanwälte, in Sportvereinen mit Rechtsfragen betraute Personen sowie Sportjournalisten. Der Studienbeginn ist jederzeit möglich.

Folgende Themen werden behandelt:

Grundlagen des Sportrechts, Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht im Sport, Zivilrechtliche Haftung und Strafbarkeit im Sport, Sportgerichtsbarkeit und Gesellschaftsrecht im Sport.

Die Studienmaterialien werden über das Internet bereitgestellt. Ein Auszug aus dem Kurstext steht als Leseprobe auf der Homepage des Instituts für Juristische Weiterbildung kostenlos zur Verfügung (www.juristische-weiterbildung.de).

Das Studium schließt mit einem Hochschulzeugnis ab.
Die Gebühren betragen 600 € (ermäßigt 450 €).

Weiterbildender Studiengang

Master of Laws (LL. M.)

„Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“

Der Studiengang Master of Laws „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“, den das Institut für Juristische Weiterbildung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltverein anbietet, ist ein anwendungsorientiertes weiterbildendes Studium zur Weiterqualifizierung für Studierende, die in der Regel das Erste Juristische Staatsexamen bereits erworben haben und im Anschluss an das Zweite Juristische Staatsexamen die Aufnahme einer anwaltlichen Tätigkeit anstreben.

Die Vermittlung der Studieninhalte umfasst zwei Semester in Vollzeit bzw. vier Semester in Teilzeit einschließlich Masterarbeit. Es handelt sich um ein Fernstudium, das über die virtuelle Lernumgebung „Moodle“ angeboten wird. Das Studium ist modular aufgebaut. Die Lehrinhalte vertiefen die im grundständigen juristischen Studium und im Rechtsreferendariat erworbenen Kenntnisse durch die Vermittlung anwaltlichen Spezialwissens auf den Gebieten der Kanzleiorganisation und -führung sowie den prozess- und materiellrechtlichen Aspekten der Bearbeitung von Mandaten. Die Master-Gesamtnote wird aus den Noten der einzelnen Modulabschlussarbeiten und der Masterarbeit gebildet.

Nach erfolgreichem Studium wird den Absolventinnen und Absolventen der akademische Grad eines Master of Laws (LL. M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ verliehen.

Auf einen Blick:

Abschluss Master of Laws (LL. M.)
Kosten insgesamt 2990 Euro
Umfang 60 credit points (ECTS)
Studiendauer 2 Semester Vollzeit/
4 Semester Teilzeit

Weitere Infos:

Dr. Sven Grotendiek
Tel. 02331/987-4339
E-Mail:
sven.grotendiek@fernuni-hagen.de
Stefanie Scheifler
Tel. 02331/987-2176
E-Mail:
stefanie.scheifler@fernuni-hagen.de

FernUniversität in Hagen
Institut für Juristische Weiterbildung
Abteilung II: Anwaltsrecht
58084 Hagen
www.juristische-weiterbildung.de

Fachanwaltslehrgang Strafrecht

Der Fachanwaltslehrgang Strafrecht ist ein anwaltspezifischer Fachlehrgang, der im Fernstudium die für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung im Strafrecht besonderen Kenntnisse nach §§ 4 Abs. 1, 13 FAO vermittelt. Das von renommierten Autoren verfasste Studienmaterial wird in Form von PDF-Dokumenten über das Internet zum Download zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmenden können immer auf die jeweils aktuelle Fassung Zugriff nehmen. Eine Anwesenheit in Hagen ist nur für die Teilnahme an den drei Abschlussklausuren notwendig. Der Inhalt des Studienmaterials richtet sich nach den Vorgaben des § 13 FAO. Der Kurs umfasst drei Module. Das erste Modul Grundlagen der Strafverteidigung bietet eine Einführung in das System der Straftat und behandelt höchstgerichtliche Entscheidungen. Das zweite Modul umfasst sieben Kurseinheiten aus der Praxis der Strafverteidigung; das dritte Modul enthält sieben Kurseinheiten über die Strafverteidigung bei besonderen Verfahrensgestaltungen. Ein Auszug aus dem Kurstext steht als Leseprobe auf der Homepage des Instituts für Juristische Weiterbildung zur Verfügung. Der Studienbeginn ist jederzeit möglich. Die Teilnahmegebühren für den Fachanwaltslehrgang betragen 1800 Euro (ermäßigt 1596,20 Euro).

Köln

Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsjurist

Universität zu Köln
Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsjurist
Bewerbungen z. Hd. Wiss. Mit.
Dr. Marc Peters
Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht
Weyertal 115
50931 Köln
Tel. 0221/470-2182
Fax 0221/470-4918
E-Mail: wirtschaftsjurist@uni-koeln.de
www.wirtschaftsjurist-koeln.de

Inhalt: Die wirtschaftsnahe Rechtsberatung steht vor großen neuen Herausforderungen. Geänderte Rahmenbedingun-

Die 48. Ausgabe des Wirtschaftsführers für das 2. Halbjahr 2012 erscheint im April 2012. Sie kann direkt über den BOORBERG-Verlag bestellt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie auf S. 19.

gen führen zu einer erhöhten Nachfrage nach Fachleuten mit Führungsqualitäten und vertieften wirtschaftsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen. Experten, die diese Qualifikationen aufweisen, werden seit dem Wintersemester 2002/2003 bei intensiver Betreuung in dem Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsjurist an der Universität zu Köln ausgebildet. Ziel des Weiterbildungsstudiengangs ist eine breite, wirtschaftsorientierte Ausbildung, die eine individuelle Wahl des Schwerpunkts ermöglicht und fördert.

Verpflichtend vorgeschrieben ist der Besuch von wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen, die auf die Vermittlung grundlegenden ökonomischen Problembewusstseins und Handwerkszeugs ausgerichtet sind. Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln bietet hierzu eigens für Wirtschaftsjuristen konzipierte Vorlesungen, Workshops und Seminare an. Nach erfolgreicher Teilnahme wird den Absolventen nach ihrer Wahl der akademische Grad eines Magisters des Wirtschaftsrechts (LL.M.oec.) oder eines Masters of Business Law (MBL) oder eines Masters of Economic Law (MEL) durch die Universität verliehen.

Das Studium ist grundsätzlich auf zwei Semester angelegt (Vollzeitstudium), kann aber – insbesondere für Berufstätige interessant – über insgesamt vier Semester (Teilzeitstudium) gestreckt werden. Dabei müssen die Teilnehmer Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 36 Semesterwochenstunden erbringen.

Kosten: Die Gebühr für den Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsjurist beträgt unabhängig von der Studiendauer 1500 €, zahlbar in zwei Raten à 750 €.

Ilmenau

Wirtschaft und Medien

Technische Universität Ilmenau
Institut für Rechtswissenschaft

Lehrstuhl Prof. Dr. Joachim Weyand
 Postfach 10 05 65
 98684 Ilmenau
 Tel. 03677/694-021
 Fax 03677/694-202
 E-Mail: Joachim.Weyand@TU-Ilmenau.de
 Frank.Fechner@TU-Ilmenau.de

Inhalt: Arbeitsrecht, Europarecht, Internationales Recht, Medienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz.

Hinweise: Das Institut für Rechtswissenschaft mit den Lehrstühlen für Privatrecht (Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht) und Öffentliches Recht (Wirtschaftsverwaltungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Medienrecht) bietet für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ein Vertiefungsstudium im Sinne der Juristenausbildungsordnungen in den genannten Rechtsgebieten an. Die Veranstaltungen des Instituts richten sich in erster Linie an Studierende der Wirtschaftswissenschaften; sie vermitteln jedoch zugleich vertiefte Rechtskenntnisse in den wirtschaftsrelevanten Bereichen, die in der Juristenausbildung häufig vernachlässigt werden. Durch die Teilnahme an (Praktiker-)Seminaren und den Besuch von Unternehmen sowie staatlichen/europäischen Institutionen wird ein enger Bezug zur Berufspraxis hergestellt. Die Teilnehmer/-innen des Vertiefungsstudiums werden zudem mit modernen Kommunikations- und Informationstechniken an einem juristischen Arbeitsplatz und dem Einsatz neuer Medien bei der Rechtsrecherche (Internet, Juris) vertraut gemacht.

Über die rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen hinaus können Vorlesungen und Seminare der (Allgemeinen) Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Medienwissenschaft besucht werden.

Speyer

Verwaltungswissenschaften

(Staat und Verwaltung; Internationales Recht und Internationale Beziehungen)
 Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Hörersekretariat
 Postfach 14 09
 67324 Speyer
 Tel. 06232/654-227, -228
 Fax 06232/654-208
 E-Mail: hbucher@dhw-speyer.de
 www.dhw-speyer.de

Zeitpunkt:

Sommersemester: 01.05.–31.07.

Wintersemester: 01.11.–31.01.

Kosten:

gebührenfrei
 Das Schwergewicht der Ausbildung liegt auf dem einsemestrigen verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudium, das in der Regel eine Station im Vorbereitungsdienst der Rechts-, Wirtschafts-, Regierungs- und Verwaltungsreferendare bildet; es umfasst einen Zeitraum von drei Monaten. Während dieser Zeit kann auch die Wahlstation sowie ein Teil der Station „Rechtsberatung und Rechtsgestaltung“ (Anwaltsstation) an der Hochschule absolviert werden. Hierfür wurden eigens Schwerpunktbereiche eingerichtet. Das Ergänzungsstudium soll insbesondere solchen Teilnehmern, die sich für eine künftige Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung oder deren Umfeld interessieren, die Gelegenheit geben, vorhandene Kenntnisse auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaften (d. h. Rechts- und Verwaltungswissenschaft, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen Forschung zu vertiefen. Darüber hinaus sollen die Hörer verwaltungsrelevante Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben sowie ihre praxisbezogene Anwendung einüben.

Diesem Ziel dient ein breit gefächertes Studienangebot mit ca. 100 verschiedenen Lehrveranstaltungen, die nach individuellen Interessen gewählt werden können. Dabei werden in speziellen Einführungsveranstaltungen die grundlegenden Kenntnisse in für die Verwaltungswissenschaften relevanten Disziplinen vermittelt. Sechs Studienschwerpunkte ermöglichen eine Spezialisierung und eine intensive Auseinandersetzung mit einzelnen Problemkreisen. Als Studienschwerpunkte werden angeboten: (1) Öffentliche Aufgaben, Organisation und

Verfahren, (2) Öffentliches Management, (3) Europa und Internationales, (4) Staat und Wirtschaft, (5) Ausgewählte Bereiche, z. B. Arbeit und Soziales, Justiz und Inneres, Technik, Umwelt und Energie, und (6) Rechtsberatung und Rechtsgestaltung. Darüber hinaus werden als Studienergänzung angeboten Landes-spezifische Ausbildung und Ergänzende Qualifizierung (z. B. Rhetorik, Fremdsprachen). Hierzu zählen aber auch Übungen in Konferenz-, Präsentations- und Verhandlungstechnik sowie Mediation. Das Lehrangebot in den beiden Schwerpunktbereichen der Wahlstation „Staat und Verwaltung“ und „Europäische Integration und Internationale Beziehungen“ umfasst, dem interdisziplinären Ansatz der Hochschule folgend, Veranstaltungen aus den Bereichen der Rechts- und Verwaltungswissenschaft sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Vor dem Hintergrund der jüngsten Reform der Juristenausbildung bietet die Hochschule im Schwerpunktbereich „Rechtsberatung und Rechtsgestaltung“ ein Lehrangebot mit spezieller Anwaltsorientierung.

Ziel ist die Vermittlung wichtiger Kenntnisse an künftige (Fach-)Anwälte mit Tätigkeitsschwerpunkten im öffentlichen Sektor oder an Schnittstellen zwischen öffentlichem und privatem Sektor, aber auch an andere rechtsberatend tätige Juristen (z. B. in Organisationen, Verbänden, Institutionen, Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung). Das verwaltungswissenschaftliche Ergänzungsstudium ist nicht mit einer Abschlussprüfung verbunden; es wird daher auch kein akademischer Grad aufgrund der Studienleistungen verliehen. Das Studium gilt als erfolgreich absolviert, wenn Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semester-Wochenstunden belegt worden sind und die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer verwaltungswissenschaftlichen projektbezogenen Arbeitsgemeinschaft und einem Seminar durch Leistungsnachweise dokumentiert wird.

Besonderes: Weiterführung als einjähriges Aufbaustudium (Abschluss: Magister der Verwaltungswissenschaften – Mag. rer. publ.) möglich.

TOPFIT FÜR DIE ANWALTSKLAUSUR.



von Dr. Nadja Hagendorn, Richter
in, Arbeitsgemeinschaftsleiterin
und Dozentin im Kammergerichts-
bezirk Berlin, Prüferin für das
Gemeinsame Juristische Prüfungs-
amt Berlin-Brandenburg,
Stephanie Bansemmer, Rechtsan-
wältin, Arbeitsgemeinschaftsleiterin
im Kammergerichtsbezirk
Berlin, und Dr. Ansgar Sander,
Rechtsanwalt und Notar, Berlin
2009, 2. Auflage, 172 Seiten,
DIN A4, € 21,80
Reihe »Referendarausbildung Recht«
ISBN 978-3-415-04265-0

Die Autoren vermitteln verständlich und strukturiert die Anforderungen der zivilrechtlichen Anwaltsklausur im Assessorexamen. Sie stellen die einzelnen Klausurarten mit typischen Fallgestaltungen, Formulierungsbeispielen sowie Musterschriftsätzen vor und geben wertvolle klausurtaktische Tipps, u.a. zum Zeitmanagement in der Klausur. Ergänzt werden die Ausführungen durch praxisnahe Hinweise zum anwaltlichen Berufs- und Haftungsrecht sowie zu Kostenfragen.

Eine Musterklausur mit ausführlicher Lösung und einem Schriftsatzentwurf bietet den Referendaren die Möglichkeit, das erworbene Wissen direkt anzuwenden und sich somit optimal auf das Examen vorzubereiten.

»Das Buch ist hervorragend geeignet, den Referendaren die Grundlagen zur Bearbeitung der Anwaltsklausur zu vermitteln.«

Rechtsanwalt Peter Ströbel, ehem. Präsident der RAK Stuttgart, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Anwaltsausbildung, in BRAK-Mitt. 5/2006

WWW.BOORBERG.DE

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/43 61564 TEL 0711/7385-0 · 089/43 6000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Juristische (Presse-)Rundschau

Lehrstuhl für Rechtsinformatik und Strafrecht prominent besetzt

Prof. Dr. Fritjof Haft hat den Ruf der EBS Law School (Universität für Wirtschaft und Recht) in Wiesbaden zum 1. Juli 2011 angenommen. Er unterrichtet das Fach Strafrecht und führt eine von ihm entwickelte IT-gestützte Lehr- und Lernmethode ein. Sein Forschungsschwerpunkt liegt im Bereich der Rechtsinformatik. Im Rahmen des Projekts „Gaius“ sollen Methoden erforscht werden, um Gerichtsverfahren effizienter und qualitativ besser durchführen zu können.

Die EBS Law School ist die jüngste juristische Fakultät in Deutschland. Als solche hat sie den Anspruch, auch die modernste und innovativste zu sein und in der deutschen Juristenausbildung neue Standards zu setzen. Ab Herbst 2011 bietet die EBS Law School am Standort Wiesbaden als erste und einzige Universität in Deutschland ein vollwertiges, klassisches Jurastudium mit integriertem Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht an. Das Ausbildungsprofil geht vom klassischen Jura-Studium mit dem Abschlussziel der Ersten juristischen Prüfung (früher: 1. Staatsexamen) aus. Mit dem Bachelor of Laws (LL.B.) und einem integrierten Master of Arts in Business erwerben die Absolventen der EBS Law School drei hochwertige Abschlüsse der EBS Law School und der EBS Business School in nur 4,5 Jahren. Partner der EBS Law School sind renommierte (Groß-)Kanzleien ebenso wie die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Richterbund.

Vor dem Antritt seiner Professur an der EBS Law School war Prof. Dr. Fritjof Haft von 1982 bis 2005 Lehrstuhlinhaber für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtsinformatik an der Eberhard Karls Universität Tübingen. Hier baute er die Rechtsinformatik als methodenorientierte Disziplin auf („Computer im Recht“ statt „Recht des Computers“) und rief 1995 das „Normfall-Projekt“ zur Erstellung von rechtlichen Informationen und Werkzeugen ins Leben. Seit 2000 ist Prof. Dr. Haft Geschäftsführer der vom ihm gegründeten Normfall GmbH in München, ein Spin-off der Universität Tübingen, das auf den Ergebnissen des Normfall-Projekts basiert und Software für Juristen entwickelt.

IT-gestütztes Lernen und IT-gestützte juristische Fallbearbeitung

An der EBS Law School unterrichtet Prof. Dr. Haft das Fach Strafrecht sowie die Einführung in die juristische Methodenlehre. Der Forschungsschwerpunkt von Prof. Dr. Haft liegt im Bereich der Rechtsinformatik. Ein wichtiger Punkt seines Engagements an der EBS ist dabei eine von ihm über Jahrzehnte entwickelte Lehr- und Lernmethode. Sie stützt sich auf ein lern- und gedächtnistheoretisch fundiertes Konzept, in dem das Bilden von Strukturen und das aktive Lernen zentrale Rollen spielen. Die Lernmethode wird unterstützt von einer speziellen Software, die auch als Kernelement der aktuell bestehenden E-Justice zur Falldurchdringung u. a. in Hessen, Niedersachsen, am Bundesverwaltungsgericht, bei der Generalbundesanwaltschaft und zahlreichen Anwaltskanzleien eingesetzt wird. Im Bereich der Forschung liegt das Hauptaugenmerk von Prof. Dr. Haft auf dem Zukunftsfeld des Einsatzes von IT zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Anwaltschaft und Justiz.

„Ich bin sehr stolz, dass es uns gelungen ist, mit Prof. Dr. Fritjof Haft einen renommierten Strafrechtler und Rechtsdidaktiker sowie einen ausgewiesenen Experten für das zukunftsweisende Feld der Rechtsinformatik zu gewinnen“, erklärte Prof. Dr. Dr. Gerrick Frhr. v. Hoyning-Huene, der Gründungsdekan der EBS Law School. „Dem Computereinsatz im Recht kommt immer größere Bedeutung zu. Als eine der modernsten und innovativsten juristischen Fakultäten in Deutschland wollen wir die Möglichkeiten der IT in der Lehre nutzen und zugleich rechts-theoretische Grundlagen auf diesem Gebiet



www.fotolia.com © Marina Lohrbach

Gute Nachrichten halten länger.

leisten sowie anwendungsorientierte Forschung betreiben.“ Ein wichtiger Meilenstein dabei ist das Projekt „Gaius“.

Leuchtturmprojekt Gaius

„Gaius“ ist ein Leuchtturmprojekt der EBS Law School im Bereich der Rechtsinformatik, das in Zusammenarbeit mit der hessischen Justiz und Vertretern aus der anwaltlichen Praxis Anfang 2011 ins Leben gerufen wurde. Ziel des Gaius-Projektes ist die Erforschung von neuen Methoden, Verfahrensweisen und Werkzeugen zur strukturierten Zusammenarbeit zwischen Justiz und Anwaltschaft. Die Möglichkeiten der modernen Informationstechnik sollen in methodischer, technischer, organisatorischer, sozialer, rechtlicher und rechtspolitischer Hinsicht untersucht, entwickelt, erprobt und bewertet werden.



Prof. Dr. Fritjof Haft,
European Business Law
School, Universität für Wirtschaft und Recht, Lehrstuhl für Rechtsinformatik und Strafrecht, Wiesbaden
E-Mail: fritjof.haft@ebs.edu

Juristische (Presse-)Rundschau

Neu: Bundesverband der Unternehmensjuristen

Der Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) wurde am 11. März 2011 in Frankfurt am Main gegründet. Er ist die erste eigenständige berufsständische Vereinigung für Juristen in Rechtsabteilungen von Unternehmen und Institutionen. Nicolai von Ruckteschell, General Counsel der Deutschen Lufthansa AG, wurde zum ersten Präsidenten gewählt. Der BUJ versteht sich als Sprachrohr der Unternehmensjuristen und will aktiv an der gesellschaftlichen und politischen Debatte in Deutschland teilnehmen. Sein Ziel ist es, die Interessen der Verbandsmitglieder zu bündeln und zu vertreten. Der BUJ wird dazu auch brisante Themen aufgreifen, konkrete Forderungen formulieren und diese dann aktiv gegenüber Politik, Wirtschaft, Medien und Gesellschaft vertreten.

Stellenwert der Berufsgruppe steigern

Auf der Agenda des BUJ steht derzeit vor allem, den seiner Meinung nach unübersehbaren Tendenzen zur Behinderung und Benachteiligung der Berufsgruppe entgegenzuwirken. Dabei geht es einer entsprechenden Pressemitteilung zufolge zunächst insbesondere um das Zeugnisverweigerungsrecht, die Fachanwaltszulassung und die Rentenbefreiung. „Der Bundesverband der Unternehmensjuris-

ten will das Ansehen und den Stellenwert der Juristinnen und Juristen in Rechtsabteilungen deutlich steigern“, erklärte BUJ-Präsident Nicolai von Ruckteschell nach der Gründung.

Achtköpfiges Präsidium gewählt

Neben dem Chefsyndikus der Lufthansa AG bilden Dr. Friederike Rotsch, Leiterin der Rechtsabteilung der Merck KGaA, als Vizepräsidentin und Roland Kirsten, Director Legal & Corporate Affairs der Douglas Holding AG, als Schatzmeister den dreiköpfigen Vorstand. Das Präsidium wird durch fünf Beisitzer komplettiert. Dies sind Dr. Claudia Junker von der Deutschen Telekom AG, Niehls Hartwig von der Siemens AG, Dr. Thomas Kremer von der ThyssenKrupp AG, Dr. Ingo Schaffernak von der HeidelbergCement AG und Georg von Bronk von der Hoch-tief AG.

Regelmäßigen Informationsaustausch fördern

Der Bundesverband der Unternehmensjuristen will seine Mitglieder regelmäßig über wichtige Themen, Trends und Events informieren. Dies geschieht zum einen in zahlreichen Fach- und Regionalgruppen, die noch im Laufe dieses Jahres

gebildet werden sollen. Zum anderen bietet der Mitgliederbereich des Webauftritts www.buj.net zahlreiche praxisnahe Informationen, Checklisten, Vertragsmuster sowie eine umfangreiche Sammlung von Case-Studies. Zudem soll neben dem Mitgliedsverzeichnis und der Mitgliedsuche dort auch der Informationsaustausch über die Verlinkung mit Kollegen, Online-Diskussionsrunden und Foren gefördert werden.

Aus- und Weiterbildung unterstützen

Darüber hinaus sieht der BUJ einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der aktiven Förderung des Nachwuchses, in der Unterstützung der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder sowie in einer permanenten Mitwirkung an der Verbesserung von rechtlichen Rahmenbedingungen und Karrierechancen.

Kontakt:

Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)
Geschäftsstelle
Mainzer Landstr. 251
60326 Frankfurt am Main
Tel: 069/7595-3060
Fax: 069/7595-3065
E-Mail: info@buj.net
www.buj.net

IMPRESSUM

Der Wirtschaftsführer für Rechtsreferendare ist ein halbjährlich erscheinender Informationsdienst, mit dem der Richard Boorberg Verlag junge Juristen über Ausbildungsplätze, Traineeprogramme, freie Stellen und Tätigkeitsfelder von Juristen in der Wirtschaft informiert. | **Redaktion** Susanne Sonntag, Rechtsanwältin (verantwortlich), Stefanie Assmann, Rechtsanwältin | **Layout und Produktion** Birgit Kustermann | **Anzeigen** Egon Bohnet, E-Mail: egonbohnet@aol.com | **Firmenprofile** Susanne Sonntag, E-Mail: s.sonntag@boorberg.de | **Verlag und Redaktion** Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/73 85-253 oder -243, Telefax 0711/73 85-3 30 | **Satz** le-tex publishing services GmbH, Leipzig | **Druck und Verarbeitung** C. Maurer Druck, Geislingen/Steige | **Erscheinungsweise** 2 × jährlich